SAMTGEMEINDE ROSCHE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GENEHMIGT DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG AM 30.03.1977
EINSCHL. ÄNDERUNGEN

BESTAND VOR DER 41. ÄNDERUNG

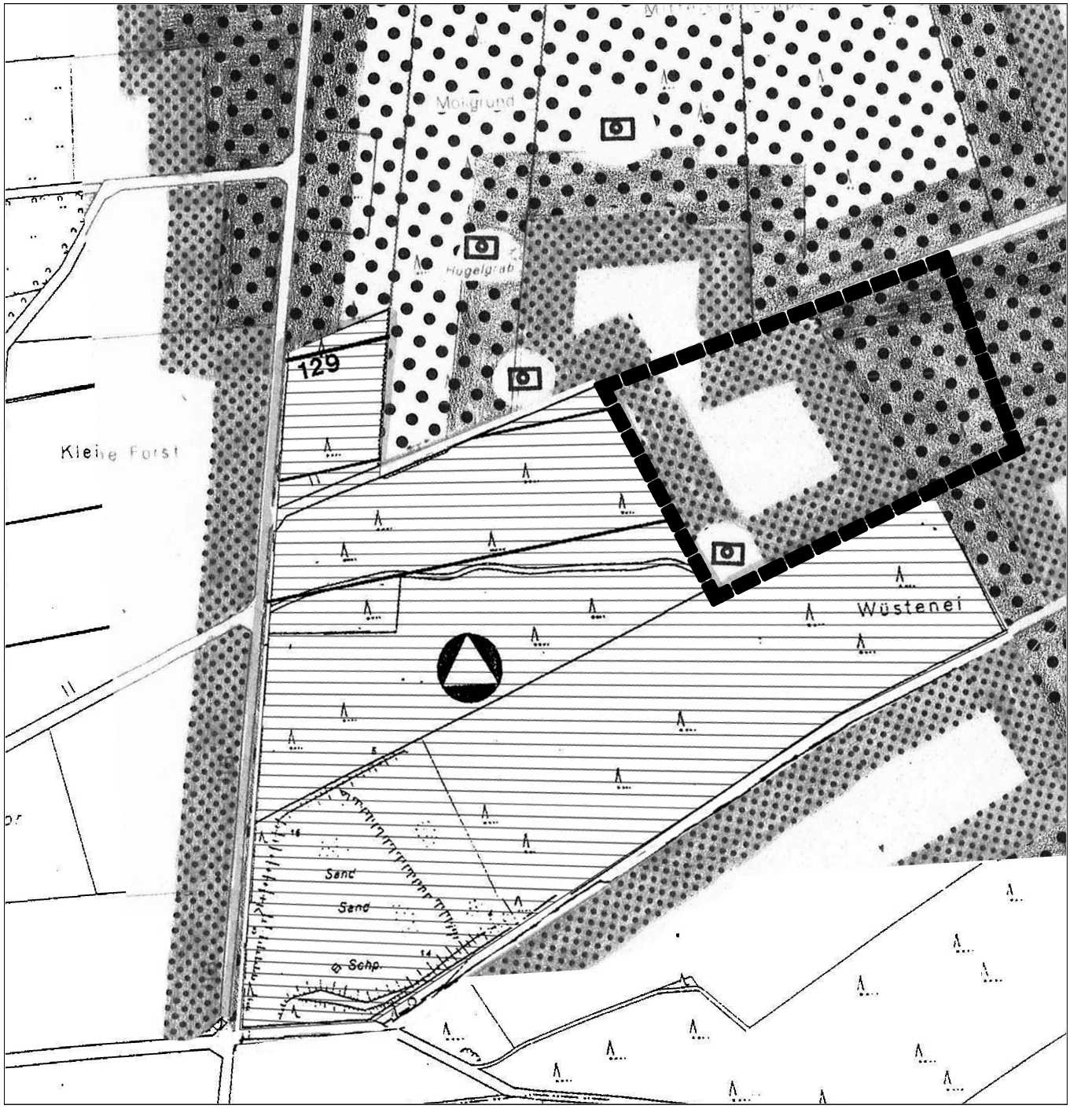

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DER 41. ÄNDERUNG

41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER SAMTGEMEINDE ROSCHE

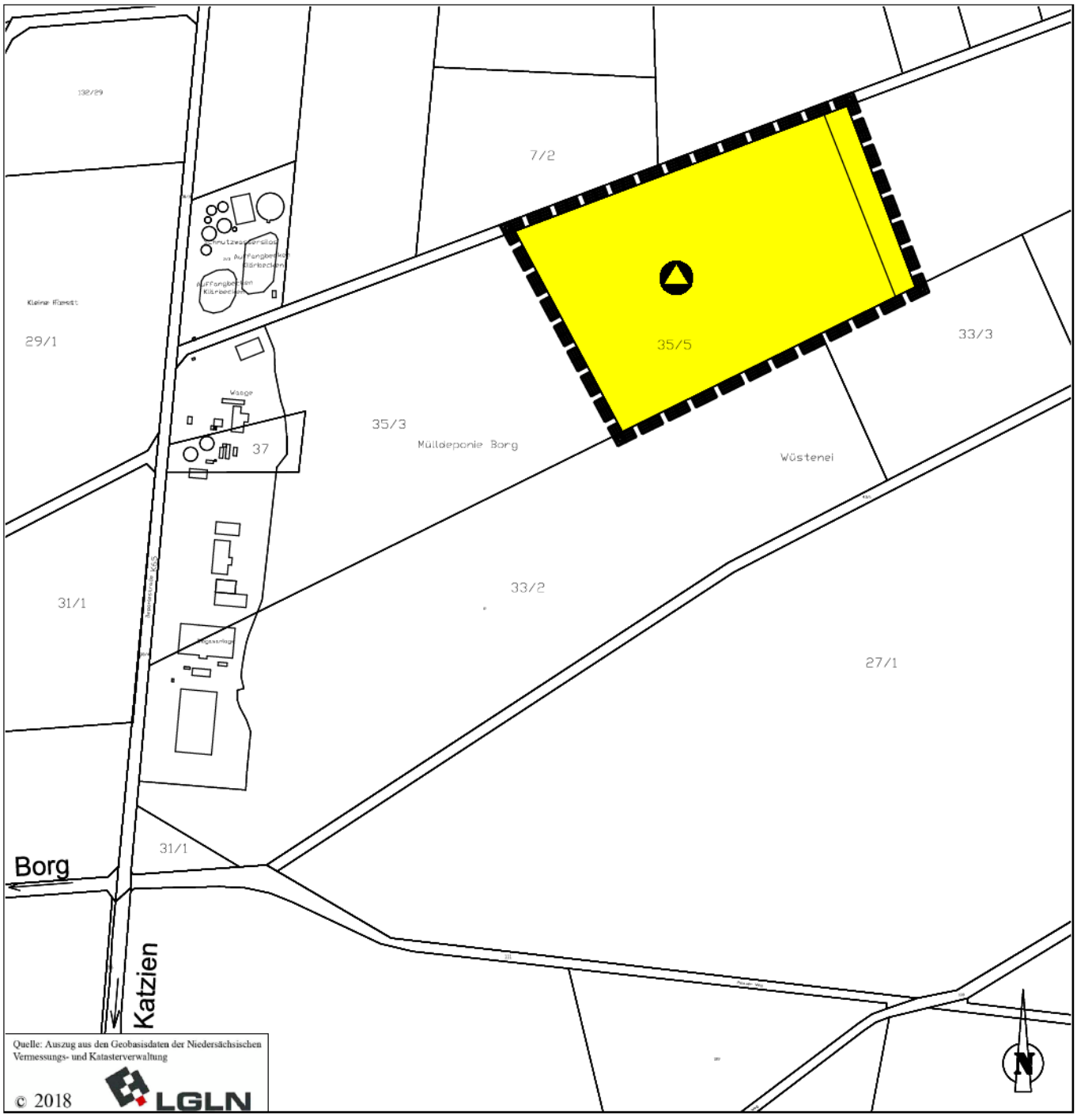

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO 2017/ PlanzV

FLÄCHE FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG, ABFALL
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan @t-online.de
planungsbüro a. pesel

Mai 2019

M. 1 : 5000

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Rosche diese 41. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche, bestehend aus der Planzeichnung, nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Rosche, den 10.07.2019

(Siegel)

gez. H. Rätzmann

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Astrid Pesel, Dipl. Ing. Stadt- und Regionalplanerin, Reitze 2, 29482 Küsten. Das Planverfahren wurde von Dipl.-Ing. Stadtplaner Henrik Böhme, Göttien 24, 29482 Küsten, zu Ende geführt.

Küsten, den 09.05.2019

gez. Henrik Böhme

- Stadtplaner -

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018 LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Lüneburg

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosche, den 10.07.2019

(Siegel)

gez. H. Rätzmann

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 dem Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Dezember 2018), die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben vom 02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden am 26.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der überarbeitete Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand März 2019), die Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben vom 03.04.2019 bis einschließlich 08.05.2019 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Rosche, 10.07.2019

(Siegel)

gez. H. Rätzmann

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 09.07.2019 beschlossen.

Rosche, 10.07.2019

(Siegel)

gez. H. Rätzmann

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

GENEHMIGUNG

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Bescheid vom heutigen Tage, Az.: 63/44/02/41 ~~mit Maßgaben~~ / unter Auflagen ~~/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Uelzen, den 26.09.2019

(Siegel)

gez. Dr. Prusa

i.A. .....

- Landkreis Uelzen -

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich und im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 15.10.2019 bekannt gemacht worden. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 15.10.2019 wirksam geworden.

Rosche, den 15.10.2019

(Siegel)

gez. H. Rätzmann

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

BEACHTLICHE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rosche, den

(Siegel)

.....

- Der Samtgemeindebürgermeister -

reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel
stadt- und regionalplanung

BEGRÜNDUNG

zur

41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Samtgemeinde Rosche
OT Borg

Landkreis Uelzen

Verfahrensstand:
Urschrift

Mai 2019

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Veranlassung 3
2. Raumordnung 3
3. Bestand und Neuordnung 6
3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan 6
4. Auswirkungen 6
4.1 Städtebauliche Auswirkungen 6
5. Umweltbericht 10
5.1 Einleitung (entspricht Pkt. 1 der Anlage 1 zum BauGB) 10
5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (entspricht Pkt. 1a) der Anlage 1 zum BauGB) 10
5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (entspricht Pkt. 1b) der Anlage 1 zum BauGB) 12
5.1.2.1 Fachgesetze 12
5.1.2.2 Fachpläne 15
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden (entspricht Pkt. 2 der Anlage 1 zum BauGB) 17
5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann (entspricht Pkt. 2a) der Anlage 1 zum BauGB) 17
5.2.1.1 Naturräumliche Lage 17
5.2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) 17
5.2.1.3 Schutzgut Mensch 18
5.2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt 18
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (entspricht Pkt. 2b) der Anlage 1 zum BauGB) 27
5.2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen, sowie

gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen (entspricht Pkt. 2c) der Anlage 1 zum BauGB) 33
5.2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 33
5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen..... 33
5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (entspricht Pkt. 2d) der Anlage 1 zum BauGB) 34
5.3 Zusätzliche Angaben (entspricht Pkt. 3 der Anlage 1 zum BauGB)..... 36
5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (entspricht Pkt. 3a) der Anlage 1 zum BauGB) 36
5.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (entspricht Pkt. 3b) der Anlage 1 zum BauGB)..... 36
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage 1 des BauGB (entspricht Pkt. 3c) der Anlage 1 zum BauGB)..... 36

ANHANG:
Artenschutzfachbeitrag

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. Veranlassung

Der Landkreis Uelzen hat im Jahre 1990/1991 das Flurstück des Geltungsbereichs der 41. Flächennutzungsplanänderung erworben, um im Rahmen der Erweiterung der Deponie Borg überschüssigen Sandboden aus dem Deponiebau bzw. der damals dort vorhandenen Sandentnahmestelle auf diesem Flurstück zwischenzulagern. Der zwischengelagerte Sand wurde sukzessiv bis zum Jahre 2007 wieder abgefahren. Seit diesem Zeitpunkt wird die Fläche vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises für verschiedenste Lagerzwecke intensiv genutzt, u. a. wird dort unbelasteter Boden für Rekultivierungszwecke der Deponie zwischengelagert. Außerdem wurde und wird auf dieser Fläche bei den verschiedenen Deponiebaumaßnahmen die Baustelleneinrichtung abgestellt.

Aktuell soll auf dieser Fläche eine Behandlungsanlage für Schlämme und Abfälle aus Horizontalbohrungen, wie sie z. B. bei dem Bau des Glasfasernetzes für den Landkreis Uelzen anfallen, errichtet werden. Die Genehmigung wird planungsrechtlich auf Grundlage von § 38 BauGB möglich sein. Mit dem jetzt angestrebten Verfahren soll der im wirksamen Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft sowie Fläche für die Fortwirtschaft dargestellte Bereich entsprechend der derzeitigen und zukünftigen Nutzung als Fläche für die Abfallentsorgung ausgewiesen werden. Damit würde die zukünftige Flächennutzungsplandarstellung nach dem Änderungsverfahren einheitlich für den gesamten Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes sein.

Die politischen Gremien beschlossen, das Plangebiet dahingehend bauleitplanerisch zu überarbeiten, dass die Nutzung als Fläche für die Abfallentsorgung ermöglicht wird. Der Bereich kann dann im Zusammenhang mit der bestehenden Deponie genutzt werden.

2. Raumordnung

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) weist keine gesonderten Gebiete für das Plangebiet aus. Die geplante A 39 im Westen ist als Vorranggebiet Autobahn, die Bundesstraßen B 191 im Norden und B 493 im Süden als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 für den Landkreis Uelzen weist das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft aus. Diese Darstellung findet sich auch im Satzungsexemplar 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms wieder. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen werden als Siedlungsabfalldeponie, Deponie und Kompostierung, dargestellt.

Das RROP stellt die Entwicklungsziele u.a. wie folgt dar:
- D 3.3 03: „Sämtliche Waldränder, einschließlich einer Übergangszone in ausreichender Tiefe (in der Regel 100 m), sind grundsätzlich von jeder Bebauung und störenden Nutzung freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes nicht zu gefährden, das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und diesen ökologisch besonders wichtigen Grenzbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Innerhalb dieses Bereiches darf im Einzelfall eine Bebauung nur erfolgen, wenn die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt wird, städtebauliche Gründe diese Bebauung rechtfertigen und die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Ein struktur- und artenreicher Aufbau der Waldränder ist zu fördern und zu entwickeln."

- D 3.3 07: „Grundsätzlich sind alle Waldrodungen zu unterlassen. Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind nur durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, die in ihrer ökologischen Bedeutung mindestens gleichwertig, d.h. funktionengleich, sein sollen. Naturnähe und Alter des Waldes sowie Siedlungsnähe sind u.a. Faktoren, die bei der Ermittlung der ökologischen Gleichwertigkeit für Ersatzaufforstungen, die mindestens flächengleich sein müssen, Berücksichtigung finden sollen. Je naturnäher der umgewandelte Wald war und je bedeutender die Funktionen dieses Waldes waren, um so größer muss die Fläche der Ersatzaufforstung gegenüber der Umwandlungsfläche sein. Ersatzaufforstungen sollen zeitnah und i.d.R. im gleichen Landschaftsraum erfolgen. Im Zuge der Bauleitplanung sollen als Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt im stärkeren Umfang Aufforstungen in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere für waldarme Gemeinden."

- D 3.10.0 01: „Die getrennte Erfassung von kompostierten Abfällen ist im Landkreis Uelzen zu sichern. Zur Verwertung der kompostierbaren Abfälle besteht auf dem Gelände der Deponie Borg ein Kompostwerk, in dem die separat über die Komposttonne erfaßten organischen Bestandteile des Hausmülls zu Kompost verarbeitet werden. Diese Abfallbehandlung mit anschließender Verwertung ist auch zukünftig sicherzustellen."

- D 3.10.1 01: „Für die nicht vermeid- und verwertbaren Abfälle im Landkreis Uelzen steht die Zentraldeponie in Borg zur Verfügung. Ziel ist, diese Deponie bis zur vollständigen Ausnutzung des erstellten Deponievolumens zu nutzen."

- D 3.10.1 02: „Die vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen auf der Deponie Borg bieten sich an, ggf. im Rahmen integrierter Abfallentsorgungskonzepte, auch von Nachbarlandkreisen mitgenutzt zu werden. Ziel des Landkreises Uelzen ist hierbei, die Anlagen technisch optimal auszunutzen und darüber hinaus betriebswirtschaftlich effektiv zu betreiben."

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Erweiterung der bestehenden Deponie ermöglicht. Das bisherige Gesamtkonzept des Entsorgungszentrums Borg sieht, neben der Ablagerung von nicht verwertbaren Abfällen auch vor, verwertbare Abfälle wie z. B. kompostierbaren Abfall zu verwerten. Mit der neuen Behandlungsanlage für Bohrschlämme, die im Rahmen des Glasfaserausbaus anfallen, wird die Entsorgung von Abfällen erweitert. Im Plangebiet sollen flüssigkeitsdichte Container abgestellt werden und Silos und Teiche als Absetzbecken erstellt werden. Der nicht verwertbare Schlamm soll auf dem bisherigen Deponiegelände gelagert werden. Die geplante Anlage könnte auch für Nachbarlandkreise zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten im Eigentum des Landkreises Uelzen und wurde für verschiedene Zwecke zur Lagerung genutzt. Das Plangebiet wurde ursprünglich als Waldfläche und Bodenabbaufläche genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung hat dort nicht stattgefunden. Die Erweiterung der Deponie ist an dieser Stelle sinnvoll, um bestehende Anlagenteile mit zu nutzen. In künftigen Änderungen des RROP sollte daher anstelle des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft eine Erweiterung der Deponiefläche ausgewiesen werden.

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird in 0,32 ha bestehenden Kiefernforst im Osten des Plangebietes eingegriffen. Das Plangebiet umfasst Kiefern-Pionierwälder im Norden, Osten und Südosten und Birken- und Zitterpappelwälder im Osten des Plangebietes. Dieser Pionierwald kann im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens zum Waldrandaufbau genutzt werden bzw. als Fläche erhalten bleiben. Detaillierte Maßnahmen und Festlegungen können auf dieser Ebene erfolgen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans können ohne konkrete Planungen keine Aussagen dazu getroffen werden. Sollten durch die Nutzungen diese Waldflächen betroffen sein, ist eine Kompensation erforderlich. Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs gelten die Ausführungsbestimmungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind zu bewerten, aus den festgestellten Wertigkeitsstufen wird das arithmetische Mittel gebildet. Daraus errechnet sich die Kompensationshöhe. In der Regel wird durch eine Ersatzaufforstung die Flächeninanspruchnahme ausgeglichen (siehe auch Kap. 4).

Der Schutz der Waldränder im Norden und Osten des Plangebietes ist im anschließenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen können in diesem Rahmen festgelegt werden.

Die raumordnerischen Vorgaben des RROP ~~2000~~ 2019 werden berücksichtigt. Den raumordnerischen Zielen wird entsprochen.

geändert gemäß Auflage des
Landkreises Uelzen am 30.09.2019
Rosche, den 30.09.2019

(Siegel)
gez. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister

3. Bestand und Neuordnung

3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 3,19 ha) und als Fläche für die Forstwirtschaft (ca. 1,81 ha) aus. Die westlich angrenzende Deponiefläche wird als Fläche für Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Mülldeponie dargestellt. Im Nordosten wird eine Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Plangebiet als Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall dar. Damit wird das gesamte Gelände künftig im Flächennutzungsplan einheitlich für die Entsorgung von Abfällen ausgewiesen.

4. Auswirkungen

4.1 Städtebauliche Auswirkungen

Das Entsorgungszentrum Borg ist seit Jahren die zentrale Anlage für die Entsorgung von Abfällen für den Landkreis Uelzen. Darüber hinaus gibt es auf dem Gelände seit 1993 eine Kompostierungsanlage, über die die getrennt erfassten biologischen Abfälle zu Kompost verarbeitet werden. Weiterhin ist in diesem Bereich eine Biogasanlage errichtet worden.

Der Landkreis Uelzen ist Eigentümer eines Grundstücks im direkten Anschluss an diese Deponie. Die Fläche wurde ursprünglich zur Lagerung von Sandboden genutzt, der im Laufe der Jahre wieder abgefahren wurde. Anschließend wurden verschiedene Lagerungen vorgenommen, z. B. von unbelastetem Boden und Baustelleneinrichtungen.

Beim Ausbau des Glasfasernetzes für den Landkreis Uelzen fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen an, die in einer Behandlungsanlage aufbereitet werden sollen. Der Landkreis möchte diese Behandlungsanlage auf seiner bisher für Lagerungen genutzten Fläche einrichten. Die Behandlungsanlage dient der Aufbereitung von Bohrspülung zur Wiederverwendung im Bohrkreislauf, sowie der Gewinnung mineralischer Feststoffe, die u.a. auf der Deponie z.B. für die Rekultivierungsschicht, verwertet werden sollen. Es bietet sich daher an, die Behandlungsanlage in der räumlichen Nähe zur Deponie einzurichten, um zusätzliche Fahrten zu vermeiden.

Die 41. Änderung stellt daher die Fläche, die im Eigentum des Landkreises Uelzen ist, als Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall dar. Die derzeitige Deponiefläche ist als Fläche für Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Mülldeponie ausgewiesen. Die geplante Behandlungsanlage kann das Ent-

sorgungskonzept des Landkreises an dieser Stelle erweitern. Auch für benachbarte Landkreise wäre eine Aufbereitung der Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen in Borg interessant, da auch sie den Ausbau des Glasfasernetzes betreiben.

Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Das Deponiegelände liegt abseits von Ortslagen in der freien Landschaft. Beim Recyclingvorgang können Emissionen entstehen. Die künftig eingesetzten Geräte sind nach dem Stand der Technik schallgedämpft und verursachen im Arbeitszyklus einen Geräuschemissionswert von 81 dB(A). Sämtliche künftig eingesetzten Maschinen entsprechen den Anforderungen der 32. BImSchV. Lkw, die während des Aufbereitungsvorgangs anliefern, haben in der Regel 5 – 10 dB(A) niedrigere Emissionswerte und können daher unberücksichtigt bleiben. Es wird von 2 – 3 Lkwfahrten pro Tag ausgegangen. Emissionen beeinträchtigen aufgrund des Standortes in der freien Landschaft keine bebauten Gebiete.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) macht darauf aufmerksam, dass bei Bauvorhaben die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen sind. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung des Plangebietes, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das Gelände der derzeitigen Deponie, die über die Kreisstraße, die K 16, erschlossen ist.

In der 41. Flächennutzungsplanänderung wird der Klimaschutz dahingehend berücksichtigt, dass die geplante Behandlungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik ausgerichtet ist und somit verminderte Emissionen abgibt.

Sofern erforderlich, wird die Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsversorgung durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Ein Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal kann nur erfolgen, wenn ein Versickern nachweislich nicht möglich ist. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden. Der für die Rückhalte- oder Versickerungsanlagen erforderliche Flächenanspruch ist im Plangebiet entsprechend zu berücksichtigen.

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird in 0,32 ha bestehenden Kiefernforst im Osten des Plangebietes eingegriffen. Das Plangebiet umfasst zudem Kiefern-Pionierwälder im Norden, Osten und Südosten und Birken- und Zitterpappelwälder im Osten des Plangebietes (siehe Biotopkartierung in Abb.1). Waldflächen genießen nach dem Bundes- und Landeswaldrecht und nach den Zielen der Regional- und Landesplanung einen besonderen Schutz. In § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Grundsatz der Walderhaltung verbindlich vorgegeben. Nach dem Baugesetzbuch sind die Belange des Waldes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB und gem. § 1 a Abs. 2 BauGB in die bauleitplanerische Abwägung mit ihrem entsprechenden Gewicht einzustellen.

Bauleitplanerische Abwägung: Von der vom Landkreis Uelzen beabsichtigten Erweiterung der Deponie Borg nach Nordosten sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ca. 3,19 ha Fläche für die Landwirtschaft im Bereich einer ehemaligen Bodenabbaufläche sowie ca. 1,81 ha Fläche für die Forstwirtschaft betroffen. Für die Planung besteht eine besondere Dringlichkeit, um die beim laufenden Ausbau des Glasfasernetzes anfallenden Bohrschlämme aufnehmen zu können. Die vorliegende Planung ist in einer besonderen Weise standortgebunden, denn es gibt nur eine zentrale Deponie im Landkreis Uelzen, die auch nur an der beplanten Stelle kurzfristig erweitert werden kann. Waldflächen oder für eine Ersatzaufforstung geeignete Flächen gibt es hingegen vielerorts im Landkreis Uelzen. Vor diesem Hintergrund sind in die öffentlichen Belange der Deponieerweiterung bei dieser Planung höher zu gewichten, als die möglicherweise entgegenstehenden Belange der Walderhaltung, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft.

Nach dem derzeitigen Stand der Vorhabenplanung ist bislang keine Waldumwandlung im Plangebiet vorgesehen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die im Plangebiet stehenden Waldflächen einem zukünftigen Deponieausbau weichen müssen. Für diesen Fall sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die waldrechtlichen, naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse zu berücksichtigen.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Waldbelange im nachgeordneten Verfahren wird auf die Stellungnahme des LWK-Forstamtes Uelzen vom 13.09.2018 ver-

wiesen „Es handelt es sich bei den betreffenden Waldstücken um ca. 10 -15-jährige Kiefernbestände, die sich in der natürlichen Altersstufe der Dickungsphase befinden und eine geschlossene Struktur aufweisen. Gleiches gilt für die im Plangebiet kartierten Birken- und Zitterpappelwälder. Der angrenzende und zum Untersuchungsgebiet gehörende Kiefernforst ist ca. 50 - 60-jährig und voll bestockt. Sollten durch die Erweiterung des Geländes diese Waldflächen betroffen sein, ist eine Kompensation der Waldflächen erforderlich.
Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes gelten die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML. v. 5.11.2019 406-64002-136. Auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen werden die Funktionen des Waldstücks wie folgt bewertet:
Die Nutzfunktion wird auf 1,0 (unterdurchschnittlich) festgelegt, da auf Grund der Lage, der vorgefundenen Qualität (stark astig, vorwüchsig) und der Bonität um Bestände handelt, deren Holz nur unter erschwerten Bedingungen entsprechend zu vermarkten sind. Zudem ist der Anfall von verwertbarem Holz in der derzeitigen natürlichen Altersstufe als gering einzuschätzen.
Die Schutzfunktion wird mit 2,0 (durchschnittlich) bewertet.
Durch die Lage der Bestände am Rand des Erweiterungsgeländes bekommen diese eine besondere Bedeutung für den Sichtschutz, aber auch Lärm- und Immissionsschutz sind hier zu berücksichtigen. Zu dem weisen die Bestände an den Aussenrändern teilweise strukturreiche Waldränder und Mischungen mit Laubholz auf.
Die Erholungsfunktion des Bestandes wird mit 1,0 (unterdurchschnittlich) bewertet. Durch den das Gelände umgebenden Zaun spielt die Erholungsfunktion eine untergeordnete Rolle.
Aus den drei festgestellten Wertigkeitsstufen wird das arithmetische Mittel gebildet. Der so ermittelte Wert beschreibt die Wertigkeit in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen. Für den aufstockenden Waldbestand ergibt sich der Mittelwert von 1,3. Daraus leitet sich eine mögliche Kompensationshöhe von 1,3 - 1,7 ab. Für die vorliegenden Waldbestände ergibt sich somit eine Kompensationshöhe von 1:1,4.
Nach den Ausführungsbestimmungen ist die Flächeninanspruchnahme in der Regel durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Darüberhinausgehende Kompensationen der Waldfunktionen können über andere Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden.“

Die Samtgemeinde Rosche weist darauf hin, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weder eine Waldumwandlung vollzogen noch ein angemessener Waldersatz verbindlich geregelt werden kann. Da in diesem Planungsfall weder der Umfang zukünftiger Waldeingriffe noch die möglichen Waldersatzkonzepte des Eingriffsverursachers bekannt sind, übt die Samtgemeinde Rosche in dieser vorbereitenden Bauleitplanung planerische Zurückhaltung und vertraut auf das Prinzip der Abschichtung, wonach der Landkreis Uelzen als Deponiebetreiber im nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine sachgerechte Lösung zur Einhaltung der waldrechtlichen Bestimmungen finden wird. Zusammenfassend ist davon ausgehen, dass die Waldfläche insgesamt - bei Beachtung der geltenden gesetzlichen Rege-

lungen - nicht kleiner werden kann. Somit bleiben die Belange der Walderhaltung und der Forstwirtschaft grundsätzlich gewahrt, wenn auch nicht unbedingt an diesem speziellen Standort.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung (entspricht Pkt. 1 der Anlage 1 zum BauGB)

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (entspricht Pkt. 1a) der Anlage 1 zum BauGB)

Der Landkreis Uelzen hat im Jahre 1990/1991 das Flurstück des Geltungsbereichs der 41. Flächennutzungsplanänderung erworben, um im Rahmen der Erweiterung der Deponie Borg überschüssigen Sandboden aus dem Deponiebau bzw. der damals dort vorhandenen Sandentnahmestelle auf diesem Flurstück zwischenzulagern. Der zwischengelagerte Sand wurde sukzessiv bis zum Jahre 2007 wieder abgefahren. Seit diesem Zeitpunkt wird die Fläche vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises für verschiedenste Lagerzwecke intensiv genutzt, u. a. wird dort unbelasteter Boden für Rekultivierungszwecke der Deponie zwischengelagert. Außerdem wurde und wird auf dieser Fläche bei den verschiedenen Deponiebaumaßnahmen die Baustelleneinrichtung abgestellt.

Aktuell soll auf dieser Fläche eine Behandlungsanlage für Schlämme und Abfälle aus Horizontalbohrungen, wie sie z. B. bei dem Bau des Glasfasernetzes für den Landkreis Uelzen anfallen, errichtet werden. Die Genehmigung wird planungsrechtlich auf Grundlage von § 38 BauGB möglich sein. Mit dem jetzt angestrebten Verfahren soll der im wirksamen Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Bereich entsprechend der derzeitigen und zukünftigen Nutzung als Fläche für die Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall ausgewiesen werden. Damit würde die zukünftige Flächennutzungsplandarstellung nach dem Änderungsverfahren einheitlich für den gesamten Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes sein.

Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Das Deponiegelände liegt abseits von Ortslagen in der freien Landschaft. Beim Recyclingvorgang können Emissionen entstehen. Die künftig eingesetzten Geräte sind nach dem Stand der Technik schallgedämpft und verursachen im Arbeitszyklus einen Geräuschemissionswert von 81 dB(A). Sämtliche künftig eingesetzten Maschinen entsprechen den Anforderungen der 32. BImSchV. Lkw, die während des Aufbereitungsvorgangs anliefern, haben in der Regel 5 – 10 dB(A) niedrigere Emissionswerte und können daher unberücksichtigt bleiben. Es wird von 2 – 3 Lkwfahrten pro Tag ausgegangen. Emissionen beeinträchtigen aufgrund des Standortes in der freien Landschaft keine bebauten Gebiete.

Denkmale liegen nicht in der Umgebung des Plangebietes, so dass die denkmalpflegerischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das Gelände der derzeitigen Deponie, die über die Kreisstraße, die K 16, erschlossen ist.

In der 41. Flächennutzungsplanänderung wird der Klimaschutz dahingehend berücksichtigt, dass die geplante Behandlungsanlage nach dem neuesten Stand der Technik ausgerichtet ist und daher verminderte Emissionen abgibt.

Sofern erforderlich, wird die Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsversorgung durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 96 Abs. 3 Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Ein Ableiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal kann nur erfolgen, wenn ein Versickern nachweislich nicht möglich ist. Diese Vorgabe soll dem Rückgang der Grundwasserneubildung durch weitere Versiegelung vorbeugen und Hochwasserspitzen in den Gewässern vermeiden.

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird in 0,32 ha bestehenden Kiefernforst im Osten des Plangebietes eingegriffen. Das Plangebiet umfasst Kiefern-Pionierwälder im Norden, Osten und Südosten und Birken- und Zitterpappelwälder im Osten des Plangebietes. Dieser Pionierwald kann im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens zum Waldrandaufbau genutzt werden bzw. als Fläche erhalten bleiben. Detaillierte Maßnahmen und Festlegungen können auf dieser Ebene erfolgen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans können ohne konkrete Planungen keine Aussagen dazu getroffen werden. Sollten durch die Nutzungen diese Waldflächen betroffen sein, ist eine Kompensation erforderlich. Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs gelten die Ausführungsbestimmungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind zu bewerten, aus den festgestellten Wertigkeitsstufen wird das arithmetische Mittel gebildet. Daraus errechnet sich die Kompensationshöhe. In der Regel wird durch eine Ersatzaufforstung die Flächeninanspruchnahme ausgeglichen (siehe auch Kap. 4).

Städtebauliche Werte:

Fläche für die Entsorgung	ca. 5,00 ha
Gesamtgröße des Plangebietes	ca. 5,00 ha

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (entspricht Pkt. 1b) der Anlage 1 zum BauGB)

5.1.2.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen wurden für die jeweiligen Schutzgüter folgende Ziele und Grundsätze definiert:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz Niedersachsen	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz	Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landeswaldgesetz	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),

		- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Niedersächsisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Naturschutzgesetz Niedersachsen	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künfti-

		gen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Bundeswaldgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landeswaldgesetz	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.

5.1.2.2 Fachpläne

Raumordnung

Die zeichnerische Darstellung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (LROP) weist keine gesonderten Gebiete für das Plangebiet aus. Die geplante A 39 im Westen ist als Vorranggebiet Autobahn, die Bundesstraßen im Norden und Süden als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 für den Landkreis Uelzen weist das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft aus. Diese Darstellung findet sich auch im Satzungsexemplar 2018 des Regionalen Raumordnungsprogramms wieder. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen werden als Siedlungsabfalldeponie, Deponie und Kompostierung, dargestellt.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel „2. Flächennutzungsplan, Raumordnung“ in der Begründung.

Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 3,19 ha) und als Fläche für die Forstwirtschaft (ca.1,81 ha) aus. Die westlich angrenzende Deponiefläche wird als

Fläche für Abfallentsorgung mit der Zweckbestimmung Mülldeponie dargestellt. Im Nordosten wird eine Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Plangebiet als Fläche für die Abfallentsorgung dar. Damit wird das gesamte Gelände künftig im Flächennutzungsplan einheitlich für die Entsorgung von Abfällen ausgewiesen.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne
Für das Plangebiet und die räumliche Nähe bestehen keine Bebauungspläne.

Naturschutzfachliche Vorgaben
Natur- und Landschaftsschutzgebiete
Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG) gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

Die nächsten Naturschutzgebiete sind das ca. 8,3 km nordwestlich gelegene NSG LÜ 00278 „Röbbelbach“ und ca. 8,5 km südwestlich das NSG LÜ 00028 „Schwarzes Moor bei Gavendorf“. Ca. 2,4 km westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (LSG UE 00026).

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNSchG liegen innerhalb des Änderungsbereiches kleinflächig in Form von Halbtrockenrasen vor (vgl. Kap. 5.2.1.4).
Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen (LRP online 2018) werden für den Änderungsbereich eine Mülldeponiefläche (Ver- und Entsorgungsanlage) und ein Kiefernforst ausgewiesen.

Besondere Werte oder eine erhöhte Bedeutung für Schutzgüter sind gemäß LRP nicht vorhanden. In der Umgebung gibt es allerdings einige im LRP herausgestellte Gebiete:

- Die Flächen westlich der in Nord-Südrichtung verlaufenden Zufahrtsstraße der Deponie gelten als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere Heidelerche und Ortolan.
- Die Wipperauniederung westlich von Borg ist ein regional bedeutsames Nahrungshabitat des Kranichs.
- Das Schwemlitzer Moor 0,5 km nordöstlich von Borg ist ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz. Der kultivierte Niedermoorkomplex mit Resten von Birken- und Erlenbruchwald weist u.a. naturnahe Kleingewässer auf.
- Ca. 700 m südöstlich des Änderungsgebietes liegt die Sandkuhle „Raben“, in der sich ein naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer und Sandmagerrasen befinden. Das Gebiet weist eine hohe Bedeutung für den Biotopschutz auf.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden (entspricht Pkt. 2 der Anlage 1 zum BauGB)

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann (entspricht Pkt. 2a) der Anlage 1 zum BauGB)

5.2.1.1 Naturräumliche Lage

Der Planungsraum liegt gemäß dem „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (vgl. http://geographie.giersbeck.de/karten/) in der naturräumlichen Haupteinheit 642 "Ostheide" innerhalb der Untereinheit 642.50 „Hohe Geest“. Die Ostheide ist der östliche Abschluss der Lüneburger Heide und erstreckt sich vom Urstromtal der Elbe bis zur unteren Allertalsandebene. Die Endmoränenstaffeln der Ostheide sind heute überwiegend mit monotonen Kiefernforsten bedeckt. Lediglich kleinflächig treten naturnahe Laubwaldgesellschaften auf.

Die Hohe Geest befindet sich zwischen dem Uelzener Becken im Westen sowie der Jeetzel-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte im Südosten. Nach Norden schließt sich die Göhrde an und im Nordosten der Hohe Drawehn als Teil der Dannenberger Geest. Die Hohe Geest hat eine Nord-Süd Streckung, von Stoetze im Norden bis Höddelsen nördlich von Wittingen im Süden. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen nehmen den Großteil dieser Untereinheit ein, bewaldete Flächen treten demgegenüber deutlich zurück. Das Untersuchungsgebiet liegt an der nordwestlichen Grenze im Übergangsbereich zum Uelzener Becken.

5.2.1.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential einer Fläche. Für Niedersachsen liegen PNV-Karten auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) vor sowie im LK Uelzen die Karte der "potenziell natürlichen Vegetation" (PNV) auf der Grundlage der BÜK 50.

Die potenzielle natürliche Vegetation dient u.a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich ohne dauerhafte Pflege am Standort entwickeln kann.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, für den als potenzielle natürliche Vegetation Buchenwälder basenarmer Standorte (Flattergras- bzw. Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes) angegeben werden.

5.2.1.3 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes bestehen Beeinträchtigungen durch die Emissionen der westlich angrenzenden Deponie und die derzeitige Nutzung des Plangebietes. Sonstige Emissionen sind auch durch die landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umgebenden Ackerflächen möglich.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Emissionen der bereits bestehenden Abfalldeponie. Lärmemissionen können im Plangebiet selber durch An- und Abfuhr der Lagerungen entstehen. Die Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen beeinträchtigen lediglich geringfügig. Für die Erholungsnutzung besitzt das Areal keine besonderen Qualitäten.

5.2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Eine Geländebegehung zur Erfassung des Biotopbestands sowie zur Untersuchung der Eignung vorhandener Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten wurde am 26. Juni 2018 durchgeführt. Zur Beachtung **artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG** liegt ein gesonderter Fachbeitrag vor.

Biotoptypen und Flora (Abb. 1)

Die Biotoptypenerfassung ist gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2016) vorgenommen worden. Die Bewertung richtet sich nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags“ (2013), dem sogenannten Städtetagmodell, in Verbindung mit der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. von Drachenfels, 2012). Danach wird den einzelnen Biotoptypen jeweils eine **Wertigkeit zwischen 0 und 5** zugeordnet:

Wert	Bedeutung
5	sehr hoch
4	hoch
3	mittel
2	gering
1	sehr gering
0	weitgehend ohne Bedeutung

Ergänzt wird diese Bewertung auf der Ebene der weiteren Schutzgüter durch die Prüfung auf einen besonderen Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien. Diese definieren besondere schutzgutbezogene Werte

der vorkommenden Biotope oder Biotopkomplexe, die zu deren Aufwertung führen können.

Der Biotopbestand und die Habitatstrukturen des Gebietes sind durch die Nutzung als Lager- und Entnahmefläche für Bodenaushub gekennzeichnet. Ruderalfluren (Biotoptyp **URT**, Wertstufe 3) mit einem hohen Offenbodenanteil finden sich auf den zentralen, regelmäßig befahrenen oder abgeschobenen Bereichen. Sie zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt aus, zu der u.a. folgende Pflanzenarten gehören:

- Weißer Steinklee (*Melilotus albus*)
- Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*)
- Acker-Ochsenzunge (*Anchusa arvensis*)
- Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*)
- Deutsches Filzkraut (*Filago germanica*)
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Falsche Strandkamille (*Tripleurospermum perforatum*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Echtes Seifenkraut (*Saponaria officinalis*)
- Huflattich (*Tussilago farfara*)
- Zweijährige Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- Kleiner Wegerich (*Plantago major ssp. intermedia*)

In zwei Bodenausschürfungen haben sich Rohbodentümpel (Biotoptyp **STR**, Wertstufe 5) fast ohne Vegetation ausgebildet. Nur wenige Pflanzen von Glieder-Binse (*Juncus articulatus*), Zarter Binse (*Junucs tenuis*) und Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*) besiedeln diesen Pionierstandort.

Eine besondere Habitatstruktur stellt auch eine vegetationslose Steilwand aus Kies (Biotoptyp **DSS**, Wertstufe 4) im Nordosten der Fläche dar.

Kleinflächig kommen auch Halbtrockenrasen mit Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*) vor (Biotoptyp **RSS**, Wertstufe 5).

In den nicht ganz so stark genutzten Randbereichen sind Übergänge zu Halbruderalen Gras- und Staudenfluren ausgebildet (Biotoptypen **UHM**, **UHF** Wertstufe 3). Hier finden sich neben den ruderalen Arten auch solche der Grünländer, wie Feld-Klee (*Trifolium campestre*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie die in Niedersachsen stark gefährdete Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*). Auf den

erhöhten Bodenablagerungsflächen wird die Vegetation von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert, in tiefer liegenden Bereichen treten Feuchte- und Nässezeiger wie Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*) und Schilf (*Phragmites australis*) hinzu.

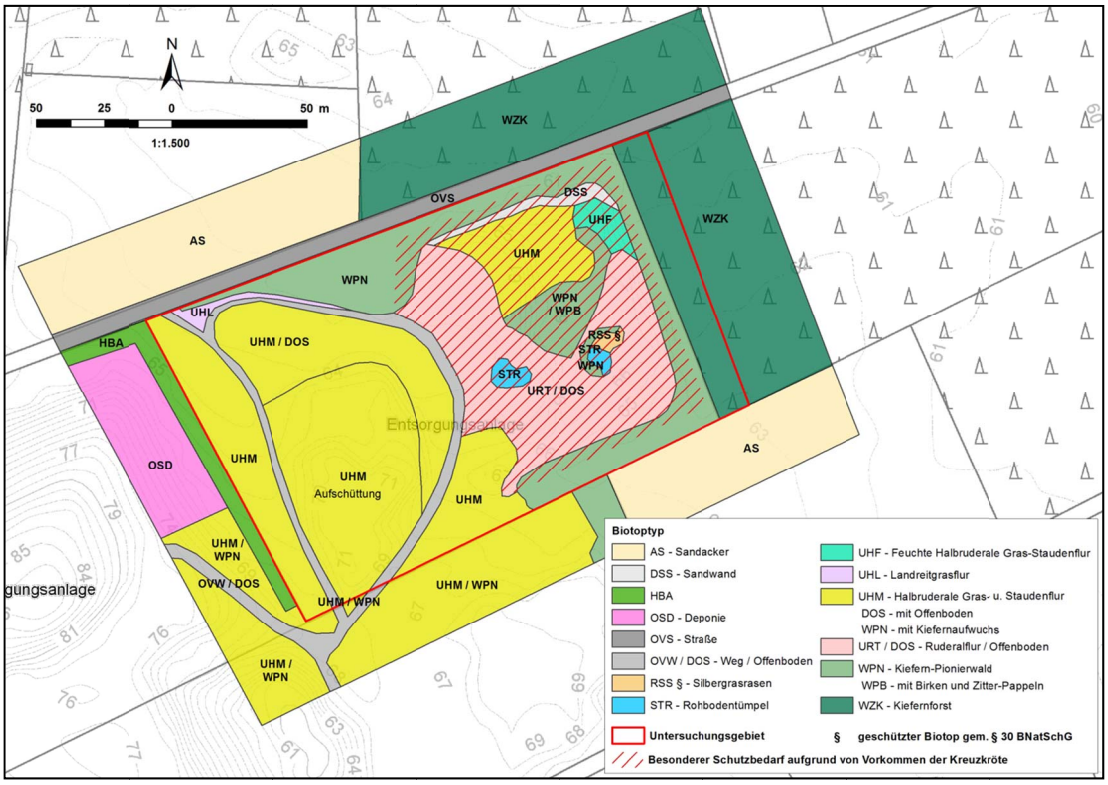

Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen
(Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5 LGLN © 2018)

An den Rändern wird das Gebiet von Gehölzen eingefasst. Während im Norden, Südosten und Osten ein geschlossener Riegel aus jungen Kiefern (*Pinus sylvestris*) ausgebildet ist (Biotoptyp **WPN**, Wertstufe 4), wird das Gebiet nach Westen zur dortigen Deponie von einer Baumreihe aus Kiefern sowie Hänge-Birke (*Betula pendula*) und einem Unterwuchs aus Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) abgeschirmt (Biotoptyp **HBA**, Wertstufe 3).

Angrenzende Biotope

Der Norden des Änderungsbereichs wird durch eine Straße begrenzt. Anschließend folgen im Nordwesten ein Sandacker und im Nordosten ein Kiefernforst, dem nach Osten weitere Ackerflächen angrenzen. Im Osten befinden sich ausgedehnte Kiefernforstflächen, die Teil eines größeren Waldgebietes sind. Südöstlich wird ein an den Kiefernforst angrenzender Sandacker bewirtschaftet. Parallel zur Südgrenze verläuft an den Acker anschließend ein landwirtschaftlicher Weg.

Westlich und südwestlich schließt sich hinter einer Baumreihe das Deponiegelände des Entsorgungszentrums Borg an. Bauabschnitt I der Deponiefläche ist seit 1994 verfüllt und temporär mit einer Folienabdichtung abgedeckt, die Randflächen des Geländes sind mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur und Kiefernaufwuchs bestanden. Nach Süden zur Deponiegrenze nimmt der Baumaufwuchs zu. Südwestlich liegen Lagerflächen und Zufahrtswege mit Offenboden und Ruderalflur. Westlich der Deponie befindet sich das Werksgelände des Entsorgungszentrums mit Hallen, Betriebsgebäuden, Materialhalden und weitgehender Bodenversieglung. Eine Baumreihe sorgt für die Begrenzung zur in Nord-Südrichtung verlaufenden Deponiestraße. Westlich davon schließt sich die offene Agrarlandschaft an.

Fauna
Die Rohbodentümpel sind Laichgewässer der in Niedersachsen stark gefährdeten Kreuzkröte. Die umgebenden Flächen, insbesondere der östliche Teil des Änderungsgebietes, haben eine besondere Bedeutung als Lebensraum der Kreuzkröte. Eine große Rolle spielen hierbei die für Kreuzkröten grabbaren Offenböden und die Kieswand im Nordosten des Gebietes.

Die Ruderalfluren stellen einen strukturreichen Lebensraum mit einem ungleichmäßigen Bodenrelief dar. Sie sind vor allem geeignet für wärmeliebende Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer. Aber auch Reptilien und Kleinsäuger finden hier geeignete Habitatstrukturen vor. Die Flächen sind außerdem als Nahrungshabitat für Brutvögel der Umgebung sowie für über Offenland jagende Fledermausarten von Bedeutung. In den störungsarmen Randbereichen bieten sie auch als Brutgebiet für bodennah brütende Vogelarten geeignete Strukturen.

Die Gehölze weisen nur wenig Totholz, Stammanrisse und kleine Baumhöhlen auf. In kleineren Höhlen oder Nischen der älteren Bäume am Ostrand des Gebietes im Übergangsbereich zum Kiefernforst können Höhlenbrüter oder frei brütende, an Nadelbäume angepasste Vogelarten geeignete Habitatstrukturen finden. Auch als Sommerquartier für Bäume bewohnende Fledermausarten ist der Baumbestand geeignet.

Bewertung:
Die Flächen stellen insgesamt einen bedeutenden, überwiegend nährstoffarmen Tier- und Pflanzenlebensraum mit einem hohen Offenbodenanteil und stark bewegtem Relief mit sandigem und kiesigem Substrat sowie unterschiedlichen Feuchtverhältnissen dar. Sie habe eine hohe Bedeutung als Lebensraum von wärmeliebenden Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer. Aber auch als Habitat von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern sind die Flächen von hoher Bedeutung.

Eine besondere Bedeutung ergibt sich aus den während der Begehung am 26. Juni 2018 festgestellten Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Kreuzkröte

und der ebenfalls stark gefährdeten Sprossenden Felsennelke (Petrorhagia prolifera). Bei der Biotopkartierung wurde zudem kleinflächig Silbergrasrasen als ein nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützter Biotop im Ostteil des Geltungsbereichs festgestellt. Daraus ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien für den in Abbildung 1 gekennzeichneten Bereich.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG
In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell im Änderungsbereich vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen von Insekten, Reptilien und Amphibien möglich. Artenschutzrechtlich von besonderer Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen der streng geschützten, in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Kreuzkröte.

5.2.1.5 Schutzgut Fläche, Relief, Geologie und Boden
Die folgenden Angaben beruhen auf Informationen des Online-Kartenservers NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem).

Fläche
Die Größe des u.a. als Lager- und Entnahmefläche für Aushubboden genutzten Änderungsbereichs beträgt ca. 4,69 ha. Der Großteil des Gebietes wird von Ruderalstandorten eingenommen. Am östlichen Plangebietsrand werden 0,31 ha Nadelholzbestand überplant.

Eine Fläche von 0,3 ha Größe im Westen des Gebietes ist zukünftig als Nutzfläche zur für die Aufbereitung von Schlämmen und Abfällen aus Süßwasserbohrungen vorgesehen.

Relief
Durch die Nutzung des Grundstücks zur Lagerung von unbelastetem Boden für Rekultivierungszwecke der benachbarten Deponie wird das Relief regelmäßig verändert und weist Höhen zwischen 61 m und 71 m ü. NN auf. Die westlich angrenzende Deponie weist Höhen bis 86 m ü. NN auf. Während die Landschaft weiter nach Westen zur Wipperauniederung auf 51 m abfällt, steigt sie nach Osten zum Weißen Berg bis auf 85 m an.

Geologie
Ausgangsgestein sind glazifluviatile Sande und Schotter des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit.

Bodentyp
An dem sandig-kiesigen, sommertrockenen, schwach mit Nährstoffen versorgten Standort haben sich ertragsarme Braunerde-Podsol-Böden entwickelt. Durch die

aktuelle Nutzung wurde der Oberboden abgeschoben, und es entwickeln sich Rohböden (Lockersyrosem – Regosol).

Landwirtschaftliches Ertragspotenzial / Bonität
Für die Böden im Änderungsbereich liegt keine Boden- und Ackerzahl vor. Der nördlich anschließende Acker weist auf anlehmigen Sand ein geringes ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Die Boden- und Ackerzahl betragen 29 bzw. 31 Punkte. Der südlich anschließende Acker weist auf Sand ein geringeres ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Die Boden- und Ackerzahl betragen 23 bzw. 25 Punkte. Infolge des Abschiebens des Oberbodens ist von einem sehr geringen Ertragspotenzial für den Änderungsbereich auszugehen.

Bewertung:
Die ursprünglich z.T. forstwirtschaftlich und z.T. als Acker genutzte Fläche ist als stark überprägter Naturboden einzustufen. Durch das geringe Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Der Boden des Änderungsbereiches hat bei einer geringen Naturnähe nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

5.2.1.6 Schutzgut Wasser
Oberflächengewässer / Grundwasser
Natürliche, größere Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. Die oberen Bodenhorizonte liegen etwa 6 m über der Grundwasseroberfläche bei ca. 52,5 m bis 55 m über NN und besitzen daher wohl keinen Grundwasseranschluss. In zwei Bodenausschürfungen haben sich Rohbodentümpel als temporäre Gewässer gebildet. Hier sammelt sich vermutlich aufgrund von Bodenverdichtungen infolge der Befahrung mit Nutzfahrzeugen Stauwasser an. Die Wasserdurchlässigkeit der sandig-kiesigen Böden ist außerhalb solcher Stauwasserbereiche hoch. Das Grundwasser kann sich in diesen Gesteinen gut bewegen und ist relativ gleichmäßig verteilt.

Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers:
Die Grundwasserneubildungsrate ist im Änderungsbereich mit Werten zwischen 101 mm/Jahr und 151 mm/Jahr als unterdurchschnittlich bedeutend für die Leistungsfähigkeit des Grundwassers einzustufen.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung:
Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server im Nordwesten des Untersuchungsgebietes als mittel und im weiteren Teil als hoch bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als mittel bis gering einzustufen.

5.2.1.7 Schutzgut Luft und Klima

Die Plangebiete liegen großklimatisch in der subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Der jährliche Niederschlag beträgt 633 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9° C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.

Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Offenflächen haben vor allem in Verbindung mit den angrenzenden Acker- und Grünflächen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Eine Belastung des Klimas findet durch Emissionen im Deponiebereich von Borg und sowie durch den Straßenverkehr statt.

Bewertung:

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen durch Fahrzeugverkehr nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt.

5.2.1.8 Schutzgut Landschaft

Der **Nahbereich** des Landschaftsbildes wird vom Deponieberg und den damit verbundenen Anlagen sowie einer Biogasanlage vor der nach Osten und Norden angrenzenden Kulisse aus Waldrändern bestimmt. Das Landschaftsbild ist daher als nicht naturnah und von geringer Vielfalt einzustufen. Die funktional bestimmte Bauweise bewirkt, dass sich die Gebäude nicht in das Landschaftsbild einfügen. Die historische Kontinuität ist dementsprechend nur gering. Das Entsorgungszentrum und die Deponie haben trotz der bestehenden Eingrünung durch Gehölze vielmehr eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Wirkung.

Im Übergang zum **Fernbereich** befindet sich südwestlich des Deponiegeländes die Ortslage von Borg. Die überwiegend landschaftstypische Bauweise dieses Dorfes bewirkt eine hohe historische Kontinuität bei hoher Vielfalt und mittlerer Naturnähe. Ähnliches gilt für die südlich des Plangebietes gelegene Ortschaft Katzien.

Nördlich und westlich von Borg schließt sich die Niederung des Borger Baches an. Ein Wechsel aus Acker- und Grünlandflächen mit als Strukturelemente fungierenden Feldgehölzen bewirkt für diese Landschaftsbildeinheit eine hohe Vielfalt bei mittlerer Naturnähe und historische Kontinuität.

Nordwestlich von Borg wird die Landschaft hingegen von ausgeräumter Ackerlandschaft mit geringer Vielfalt und Naturnähe bestimmt. Ein naturfernes Speicherbecken und die Bundestraße 191 bewirken zudem eine Beeinträchtigung des Land-

schaftsbildes, so dass hier auch die historische Kontinuität als gering einzustufen ist.

In die östlichen Richtungen wird das Landschaftsbild von größeren Forstflächen bestimmt. Im Wechsel mit eingestreuten Offenlandbereichen und vorspringenden Waldrändern ergibt sich eine hohe Vielfalt bei mittlerer historischer Kontinuität. Die Naturnähe ist aufgrund der zumeist monotonen Nadelforsten aber nur gering.

Ca. 1,7 km südlich des Plangebietes befindet sich eine nicht mehr genutzte Kiesgrube mit einem See. Der Bereich weist eine hohe Naturnähe und Vielfalt bei geringer historischer Kontiniuität auf. Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße von Katzien nach Rosche befindet sich als das Landschaftsbild beeinträchtigendes Element ein Gewerbegebiet mit einer Biogasanlage.

Weiter südlich befinden sich die nah aneinander liegenden Ortslagen von Rosche und Prielip. Sie sind von einem heterogenen Ortsbild mit überwiegend aus der Nachkriegszeit stammenden Bauten und der stark frequentierten B 433 geprägt. Neben neuzeitlichen Wohnsiedlungen sind insbesondere im Ortskern von Rosche auch eine Vielzahl von Geschäften und Versorgungseinrichtungen vorhanden, während in Prielip fast nur Wohnnutzung besteht. Die Vielfalt dieser Siedlungen wird als mittel, die Natürlichkeit und historische Kontinuität als niedrig eingestuft.

Ein noch reizvoller, im Ortsbild gut wahrnehmbarer Rundling mit historischen Hofgebäuden bildet den heute am westlichen Ortsrand liegenden historischen Ortskern von Prielip. Vielfalt und historische Kontinuität wird hier als hoch, die Natürlichkeit als mittel eingestuft.

Bewertung:
Zusammenfassend haben der Änderungsbereich und seine direkte Umgebung eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Fernbereich halten sich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten und solche mit einem mittleren oder geringen Landschaftsbildwert die Waage. Daraus ergibt sich für diesen Bereich eine mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes.

5.2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. In der ursprünglichen Flächennutzungsplandarstellung ist im Südwesten des Plangebietes ein Bodendenkmal nachrichtlich dargestellt. Die Plangebietsfläche ist aber in weiten Teilen inzwischen als Bodenabbaufläche genutzt worden, so dass hier nicht mehr der natürliche Boden ansteht. Insofern ist die Darstellung veraltet. Im Planverfahren sind keine Hinweise auf das Auftreten von Bodendenkmalen vorgebracht worden.

Bewertung:
Aktuelle Hinweise für das Vorkommen von Bodendenkmalen liegen nicht vor. Es wird auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetztes zum Umgang mit Bodendenkmalen hingewiesen.

5.2.1.10 Zusammenfassende Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes sind Beeinträchtigungen, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch besteht durch die Lärm- und Luftemissionen der Deponie. Darüber hinaus wird der Mensch durch die Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen geringfügig beeinträchtigt. Die Flächen stellen insgesamt einen bedeutenden, überwiegend nährstoffarmen Tier- und Pflanzenlebensraum mit einem hohen Offenbodenanteil und stark bewegtem Relief mit sandigem und kiesigem Substrat sowie unterschiedlichen Feuchtverhältnissen dar. Sie habe eine hohe Bedeutung als Lebensraum von wärmeliebenden Insektenarten. Aber auch als Habitat von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern sind die Flächen von hoher Bedeutung. Eine besondere Bedeutung ergibt sich aus den festgestellten Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Kreuzkröte und der ebenfalls stark gefährdeten Sprossenden Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*). Bei der Biotopkartierung wurde zudem kleinflächig Silbergrasrasen als ein nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützter Biotop im Ostteil des Geltungsbereichs festgestellt. Daraus ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf nach den in Liste III des Städtetagmodells dargelegten Kriterien für den in Abbildung 1 gekennzeichneten Bereich. In einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag zur Bauleitplanung werden die potenziell im Änderungsbereich vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten genannt. Dazu gehören zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. Darüber hinaus sind Vorkommen von Insekten, Reptilien und Amphibien möglich. Artenschutzrechtlich von besonderer Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen der streng geschützten, in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Kreuzkröte. Die ursprünglich z.T. forstwirtschaftlich und z.T. als Acker genutzte Fläche ist als stark überprägter Naturboden einzustufen. Durch das geringe Ertragspotenzial kommt dem Boden keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu. Der Boden des Änderungsbereiches hat bei einer geringen Naturnähe nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Grundwasserneubildungsrate ist im Änderungsbereich mit Werten zwischen 101 und 151 mm/Jahr als unterdurchschnittlich bedeutend für die Leistungsfähigkeit des Grundwassers einzustufen. Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potenziellen Schadstoffen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Server im Nordwesten des Untersuchungsgebietes als mittel und im weiteren Teil als hoch bewertet. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber Eintrag von grundwasserverunreinigenden Stoffen als mittel bis gering einzustufen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Im-

missionen durch Fahrzeugverkehr nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt. Der Änderungsbereich und seine direkte Umgebung haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Im Fernbereich halten sich naturraumtypische Landschaftsbildeinheiten und solche mit einem mittleren oder geringen Landschaftsbildwert die Waage. Daraus ergibt sich für diesen Bereich eine mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes.

5.2.1.11 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnte eine landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgen. Eine Behandlungsanlage für Bohrschlämme widerspräche den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (entspricht Pkt. 2b) der Anlage 1 zum BauGB)

5.2.2.1 Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

aa) Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben

Mit der Umsetzung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Naturgüter vorbereitet:

Auswirkungen auf die Schutzgüter			
Wirkpfad	**bau-bedingt**	**anlage-bedingt**	**betriebs-bedingt**
Verlust von Tier- und Pflanzenlebensraum durch Beseitigung von Vegetation	X	X	
Verlust belebten Bodens durch Versiegelung bzw. Überbauung		X	
Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung	X		
Luftverunreinigung durch Abgase und Geruchsemissionen	X		X
Verdrängung von Tierindividuen durch Lärm-, Licht- und Abgasemissionen sowie eine Zunahme der Frequentierung	X		X
Kleinklimatische Veränderung durch Freiflächenverlust, Veränderung der lufthygienischen Bedingungen, Temperaturerhöhung, Verringerung der Luftfeuchte			X
Landschaftsüberformung durch Errichtung von technischen Anlagen wie Container, Silos und Auffangbehältern		X	

Eine Änderung des Bodenwasserhaushaltes und eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. Überbauung sind hingegen aufgrund der geringen Eingriffsintensität bzw. des geringen Flächenverbrauchs nicht zu erwarten.

bb) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen zu berücksichtigen ist

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Die in der tabellarischen Darstellung benannten anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter bestehen aufgrund der Nutzung als Lagerfläche für Aushubboden und Material für den Betrieb der benachbarten Deponie allerdings bereits zum Teil.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:
Durch Beseitigung von vegetationsbestimmten Biotopen und die Veränderung der abiotischen Ausstattung (Grundwasserhaushalt, chemische Beschaffenheit des Bodens, Mikroklima) kommt es zu einem Verlust von Arten und Lebensgemeinschaften Durch den Baustellenbetrieb ist darüber hinaus mit einer Beschädigung oder dem Verlust von angrenzenden Flächen zu rechnen.

Die Eingriffe in den **Biotopbestand** sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten. Die Beeinträchtigung ist wegen des irreversiblen Verlusts der betroffenen Biotope nachhaltig wirksam. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen müssen durch geeignete Maßnahmen, die im nachgeordneten Planverfahren festzulegen sind, ausgeglichen werden.

Eine Unzulässigkeit des Eingriffs aus Gründen des Biotopschutzes besteht nicht, da auf der vom Eingriff betroffenen Fläche keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorkommen. Der im Plangebiet festgestellte, geschützte Silbergrasrasen befindet sich ca. 150 m östlich des Anlagenstandortes. Aufgrund dieser Entfernung ist durch die Realisierung der Planung nicht mit einer Zerstörung oder Beschädigung zu rechnen.

Durch Immissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie eine Zunahme der Frequentierung ist auch eine Beeinträchtigung der **Tier- und Pflanzenwelt** zu erwarten, da Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum verlieren.

Im Zusammenhang mit der Planung sind des Weiteren die **Regelungen des besonderen Artenschutzes** zu beachten. Für die Planung im Änderungsbereich ist zu diesem Zweck ein gesonderter **Artenschutzfachbeitrag** erstellt worden. Demnach weist das Untersuchungsgebiet für eine Reihe von Vogel-, Säugetier- und Amphibienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestän-

de nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und aufzuchtszeit und der Hauptaktivitätsphase von Reptilien und Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Abschirmung randlicher Gehölze, insbesondere der westlich zur geplanten Anlage verlaufenden Baumreihe, von Beleuchtung

Eine Durchführung der Arbeiten zwischen März und September ist möglich, sofern zuvor verbindlich festgestellt worden ist, dass auf den betroffenen Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung weder brütende Vögel noch Amphibien in Landverstecken oder auf der Wanderung, noch Zauneidechsen vorkommen. Diese artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und die dargestellten konzeptionellen Vermeidungsmaßnahmen für die Kreuzkröte sind im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren einzuhalten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche, Boden
Versiegelung, Überbauung und Teilversiegelung bewirken einen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens auf einer Fläche von ca. 1.200 m² im Bereich der geplanten Aufbereitungsanlage für Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen. Der Eingriff stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung dar. Der für die Zuwegung vorgesehene Bereich ist bereits im Bestand als Fahrweg ausgebildet, so dass hier kein zusätzlicher Eingriff entsteht.

Eine Quantifizierung und detaillierte Ermittlung des versiegelten Bodens ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Schutzgut Wasser
Innerhalb und im Nahbereich des Geltungsbereichs sind keine größeren Oberflächengewässer vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Zwei Rohbodentümpel in Bodenausschürfungen mit Bedeutung als Amphibienlaichgewässer befinden sich in einer Entfernung von über 100 m zur Aufbereitungsanlage. Beeinträchtigungen der Gewässer sind nicht zu erwarten, da die Realisierung der Planung keine Absenkung des Grundwasserspiegels bewirkt und weder bau- noch anlage- und betriebsbedingt mit Stoffeinträgen zu rechnen ist.

Die Planung bereitet eine Versiegelung bzw. Überbauung auf einer Fläche von ca. 1.200 m² vor. In diesem Bereich gehen kleinflächig Retentionsflächen verloren. Dies bedeutet eine geringfügige Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung der Menge des abzuführenden Niederschlagwassers. Das anfallende,

unbelastete Niederschlagswasser kann aber auf Grünflächen vor Ort versickern, so dass es dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft, Klima
Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kaltluftproduktion geht in den bebauten und versiegelten Bereichen kleinflächig verloren. Das bisherige Kleinklima von Offenflächen (Brachen) wird durch Überbauung geringfügig verändert. Es ist mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte zu rechnen. Es handelt sich aufgrund des kleinflächigen Eingriffs jedoch nur um kleinräumige Auswirkungen, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts Klima / Luft führen.
Staubemissionen sind nicht zu erwarten, da der überwiegende Teil der Prozessschritte in der Regel gekapselt ist und es sich um „nassen Abfall“ handelt.

Durch den Betrieb der Anlage ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von ca. 2-3 Lkw-Fahrten pro Tag. Die sich aus den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der weiteren geltenden Verordnungen und Richtlinien ergebenden Lärmgrenzwerte werden eingehalten, so dass die klimatischen Belastungen nicht als erheblich eingestuft werden.

Schutzgut Landschaft
Die Überbauung der Brachfläche führt einerseits zu einer zunehmenden Verfremdung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Konturen im Nahbereich, andererseits bestehen durch den benachbarten, mit einer Plane abgedeckten Deponiehügel und das Entsorgungszentrum bereits erhebliche Vorbelastungen. Die geplanten Anlagenbestandteile werden sich in ihren baulichen Charakter nicht von der angestammte Nutzung des Abfallwirtschaftsbetriebes abheben. Zudem werden die neu geschaffenen baulichen Anlagen durch bestehende Gehölze abgeschirmt, so dass die visuelle Erlebbarkeit der Landschaft nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Schützenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist daher nicht gegeben.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in Folge der zusätzlichen Bebauungen in den Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften und biologische Vielfalt. Eine Verstärkung der erhebli-

chen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
Im Einwirkungsbereich des Plangebietes liegen keine gemeinschaftsrechtlich bedeutenden Schutzgebiete im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiete).
Das nächst liegende EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet DE2930-401 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ befindet sich ca. 2,4 km westlich des Änderungsgebietes.

Das nächst liegende FFH-Gebiet Nr. 3031-331 „Konau bei Braudel“ liegt ca. 7,9 km südöstlich des Änderungsgebietes.

Aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der Gebiete zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
Emissionen entstehen in Form von Lärm sowohl beim Bau der geplanten Vorhaben als auch beim Betrieb. Staubemissionen sind nicht zu erwarten, da der überwiegende Teil der Prozessschritte in der Regel gekapselt ist und es sich um „nassen Abfall“ handelt. Durch den Betrieb der Anlage ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von ca. 2-3 Lkw-Fahrten pro Tag. Die sich aus den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der weiteren geltenden Verordnungen und Richtlinien ergebenden Lärmgrenzwerte werden eingehalten, so dass die klimatischen Belastungen nicht als erheblich eingestuft werden.

Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen sind derzeit nicht erkennbar. Auf dem Deponiegelände und innerhalb des Plangebiets wird ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern gewährleistet. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgabe der Abschirmung randlicher Gehölze, insbesondere der westlich zur geplanten Anlage verlaufenden Baumreihe, von Beleuchtung sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Beim Ausbau des Glasfasernetzes für den Landkreis Uelzen fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen an, die in einer Behandlungsanlage aufbereitet werden sollen. Der Landkreis möchte diese Behandlungsanlage auf seiner bisher für Lagerungen genutzten Fläche einrichten. Die Behandlungsanlage dient der Aufbereitung von Bohrspülung zur Wiederverwendung im Bohrkreislauf, sowie der Ge-

winnung mineralischer Feststoffe, die u.a. auf der Deponie z.B. für die Rekultivierungsschicht, verwertet werden sollen.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen)
Eine Beeinträchtigung besteht durch die Emissionen der bereits bestehenden Abfalldeponie. Lärmemissionen können im Plangebiet selber durch An- und Abfuhr der Lagerungen entstehen. Die Emissionen von landwirtschaftlichen Nutzungen von den umgebenden Ackerflächen beeinträchtigen lediglich geringfügig. Für die Erholungsnutzung besitzt das Areal keine besonderen Qualitäten.

Für das Entsorgungszentrum Borg gibt es einen Feuerwehr- und Alarmierungsplan, der für die geplante Maßnahme entsprechend erweitert wird.

Außergewöhnliche Gefährdungen sind mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden, da ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gehandhabt werden. Auch beim Versagen der Anlage oder Leckagen ist keine Umweltgefährdung gegeben. Zum Betrieb der Anlage wird es ein Betriebshandbuch geben, in dem die Vorkehrungen bei Störungen oder unbeabsichtigten Stoffaustritten dargestellt werden. Die anlagenspezifischen Gefahren werden in die Gefährdungsbetrachtung des Deponiebetriebs aufgenommen.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
Das bestehende Entsorgungszentrum entspricht dem neuesten Stand der Technik. Negative Auswirkungen auf die Umgebung durch eine mögliche Kumulierung der Vorhaben sind nicht absehbar. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets haben weder die allgemeine luftreinigende und klimaausgleichende Funktion der Offenlandflächen noch die Immissionen durch Fahrzeugverkehr nennenswerte Auswirkungen auf das lokale Klima. Dieses wird vielmehr durch die großklimatischen Verhältnisse überprägt.

Die Vorhaben im Plangebiet sind nicht durch klimatische Auswirkungen in Folge des Klimawandels betroffen.

Die Nutzung von erneuerbarer Energie ist erwünscht. Die geplanten baulichen Anlagen werden nach dem Stand der Technik errichtet.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

hh) Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe
Die geplanten Techniken und Stoffe, die bei den Bauten der Erweiterung des Entsorgungszentrums eingesetzt werden sollen, entsprechen dem neuesten Stand der Technik. Negative Auswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen (entspricht Pkt. 2c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

5.2.3.1 Vermeidung und Minimierung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen (BauGB § 1a, BNatSchG § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1).

Zur Unterstützung der Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt und die Regulierung des Regenwasserabflusses sollte eine Bodenversiegelung durch weitgehenden Verzicht auf vollversiegelte Bauweisen erfolgen. Bei Neuversiegelungen sollten grundsätzlich immer nur die Belegmaterialien verwendet werden, die eine optimale Durchlässigkeit des Regenwassers - unter Abwägung der vorgesehen Flächennutzung - zulassen. Das auf den versiegelten Flächen anfallende, nicht verunreinigte Regenwasser ist, soweit es die Untergrundverhältnisse ermöglichen, auf den unbebauten Freiflächen im Baugebiet und den angrenzenden Grünflächen zu versickern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zum Verbleib des Oberflächenwassers zu erbringen.

5.2.3.2 Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Für verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatschG i. V. m. § 1a BauGB die im Folgenden beschriebenen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen
Eine detaillierte Aufstellung des Kompensationsumfanges und der geeigneten Kompensationsmaßnahmen ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Als Kompensationsmaßnahmen kommen z. B. die Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, die der Eingrünung dienen, oder die Anlage von Rohboden-Tümpeln zur Förderung der örtlichen Amphibienpopulationen innerhalb des Plangebietes oder die Aufwertung von Waldflächen in Frage. Da das Plangebiet im Gebiet der Gewässerallianz, die die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fördern soll, liegt, könnten auch Ausgleichsmaßnahmen am Gewässersystem der Ilmenau durchgeführt werden.

Flächenbilanz
Die nachfolgende Flächenbilanz ersetzt nicht die im Genehmigungsverfahren durchzuführende Eingriffsbilanzierung. Sie gibt lediglich einen Überblick über die flächenmäßige Größenordnung der zu erwartenden Nutzungen. Folgende Nutzungen werden im Plangebiet vorbereitet:

Bestand:

Darstellung	Fläche
Fläche für die Landwirtschaft	3,19 ha
Fläche für die Forstwirtschaft	1,81 ha
Summe	**5,00 ha**

Planung:

Darstellung	Fläche]
Abfallentsorgung	5,00 ha
Summe	**5,00 ha**

5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl (entspricht Pkt. 2d) der Anlage 1 zum BauGB)
Mit der Planung ist beabsichtigt, das bestehende Entsorgungszentrum in Borg zu erweitern. Alternative Flächen wurden daher nicht untersucht.

Eine Erweiterung des Entsorgungszentrums in Richtung Norden und Nordosten würde in einem stärkeren Maße in Waldflächen eingreifen, so dass diese Möglichkeit verworfen wurde. Der Eingriff wäre für Natur und Landschaft problematisch.

Eine Erweiterung in Richtung Westen würde den Betrieb des Entsorgungszentrums erschweren, da die vorhandene Straße jedes Mal überquert werden müsste, wenn Transporte von der Erweiterungsfläche zum bestehenden Entsorgungszentrum durchgeführt werden. Diese Fläche wurde daher nicht weiterverfolgt.

Das Entsorgungszentrum könnte in südliche Richtung erweitert werden. Diese Flä-

che wird allerdings landwirtschaftlich genutzt und steht derzeit nicht zur Verfügung.

Ausgewählt wurde daher die Erweiterungsfläche in Richtung Nordosten. Sie ist bereits im Eigentum des Landkreises Uelzen und wird zu Lagerzwecken genutzt. Die geplante Behandlungsanlage für Bohrschlämme kann an dieser Stelle errichtet werden.

Abbildung 2: Umgebende Nutzungen und Erweiterungsmöglichkeit des Deponiegeländes

5.2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (schwere Unfälle und Katastrophen) (entspricht Pkt. 2e) der Anlage 1 zum BauGB)

Für das Entsorgungszentrum Borg gibt es einen Feuerwehr- und Alarmierungsplan, der für die geplante Maßnahme entsprechend erweitert wird.

Außergewöhnliche Gefährdungen sind mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden, da ausschließlich nicht gefährliche Abfälle gehandhabt werden. Auch beim Versagen der Anlage oder Leckagen ist keine Umweltgefährdung gegeben. Zum Betrieb der Anlage wird es ein Betriebshandbuch geben, in dem die Vorkehrungen bei Störungen oder unbeabsichtigten Stoffaustritten dargestellt werden. Die anlagenspezifischen Gefahren werden in die Gefährdungsbetrachtung des Deponiebetriebs aufgenommen.

5.3 Zusätzliche Angaben (entspricht Pkt. 3 der Anlage 1 zum BauGB)

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (entspricht Pkt. 3a) der Anlage 1 zum BauGB)

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Diese Untersuchungen wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Ergänzend zu den Biotoptypenkartierungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises erfolgte eine örtliche Bestandsaufnahme, um die Umweltfolgen hinreichend beurteilen zu können.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (entspricht Pkt. 3b) der Anlage 1 zum BauGB)

Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der TA Luft und TA Lärm auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 3 BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden. Nach Realisierung der Vorhaben ist eine Überprüfung nach 2 Jahren geplant.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach der Anlage 1 des BauGB (entspricht Pkt. 3c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in diesem Umweltbericht nachvollziehbar aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Planung sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planung im Änderungsbereich ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und der TA Luft, damit ein verträgliches Miteinander gewährleistet werden kann. Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Plangebietes kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Durch technische Vorkehrungen kann belastetes Oberflächenwasser zurückgehalten werden, was zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

Nach dem derzeitigen Stand der Vorhabenplanung ist bislang keine Waldumwand-

lung im Plangebiet vorgesehen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die im Plangebiet stehenden Waldflächen einem zukünftigen Deponieausbau weichen müssen. Für diesen Fall sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die waldrechtlichen, naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse zu berücksichtigen.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 41. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Rosche, 10.07.2019

H. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (entspricht Pkt. 3d) der Anlage 1 zum BauGB)

Altmüller, R. & H.-J. Clausnitzer (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

Assmann, T., W. Dormann, H. Främbs, S. Gürlich, K. Hankdke, T. Huk, P. Sprick & H. Terlutter (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

BMS Umweltplanung: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Uelzen 2012

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

Gürlich, S., R. Suikat, W. Ziegler (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

Klausnitzer, B., U. Klausnitzer, E. Wachmann, Z. Hromádko (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

Koperski, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

Krüger, T., Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Lobenstein, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

Müller-Motzfeld, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, Naturschutzbund Deutschland (online 2017): batmap. - http://www.batmap.de/web/start/karte

NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004a): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Bearbeitung: E. Bierhals, O. v, Drachenfels, M. Rasper. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Jg. Nr. 4, S. 231-240. Hildesheim.

NLÖ - Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004b): Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan. Bearbeitet: S, Jungmann, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 Jg. Nr. 2, S. 77-176. Hildesheim.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2017): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/ naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

Podlucky, R. & Fischer, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2000

Theunert (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

Wachmann, E. R. Platen, D. Barndt (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

Zahradnik, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.

ANHANG

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung

41 Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 19.07.2018

Auftraggeber

Planungsbüro A. Pesel
29482 Küsten

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Neetzetalstraße 13
21368 Dahlem

Tel.: 05851-60 20 17
Fax: 05851-60 20 18
info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG 4

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET 6

4 MATERIAL UND METHODEN 7
4.1 Datenrecherche 7
4.2 Habitatanalyse 7
4.3 Potenzialanalyse 7
4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 7

5 ERGEBNISSE 8
5.1 Habitatanalyse 8
5.2 Potenzialanalyse 9

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG 19
6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen 19
6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten 21
6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten 22
6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 23

7 ZUSAMMENFASSUNG 27

8 QUELLEN 28

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Der Landkreis Uelzen plant die Errichtung einer Bohrschlammbehandlungsanlage auf kreiseigenen Flächen östlich von Borg (Abb. 1). Die ca. 5,0 ha große Fläche wird zur Zeit für verschiedene Lagerzwecke genutzt, u.a. wird dort unbelasteter Boden für Rekultivierungszwecke der benachbarten Deponie zwischengelagert.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bohrschlammbehandlungsanlage auf Grundlage von § 38 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche nicht zwingend erforderlich. Dennoch soll das betroffene Flurstück 35/5 der Flur 3, Gemarkung Borg, künftig als Fläche für Abfallentsorgung und nicht mehr als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Damit wird die zukünftige Flächennutzungsplandarstellung einheitlich für den gesamten Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes sein.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind.

Ziel des Artenschutzfachbeitrags ist die Ermittlung potenzieller Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse gründet die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung.

Neben der Prüfung auf Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten werden auch weitere in der EU- bzw. Bundesartenschutzverordnung aufgeführte, besonders oder streng geschützte Arten betrachtet.

Erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entwickelt und dargestellt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Bauleitplanung ist nicht vollzugsfähig und damit unwirksam, wenn der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** und **europäische Vogelarten** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4)

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essentiellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden[1]. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2010).

Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Legalausnahme wird im vorliegenden Gutachten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigt. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)[1]. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Die Arten werden in der Potenzialanalyse benannt. Gegebenenfalls werden Planungsempfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

[1] § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Uelzen und liegt östlich der Deponiestraße, ca. 2,6 km nördlich von Rosche. Etwa 800 m westlich der Deponie befindet sich der Ortsrand von Borg (Abb. 1).

Die Umgebung des Gebietes ist von einem Wechsel aus Ackerflächen und Kiefernforsten gekennzeichnet.

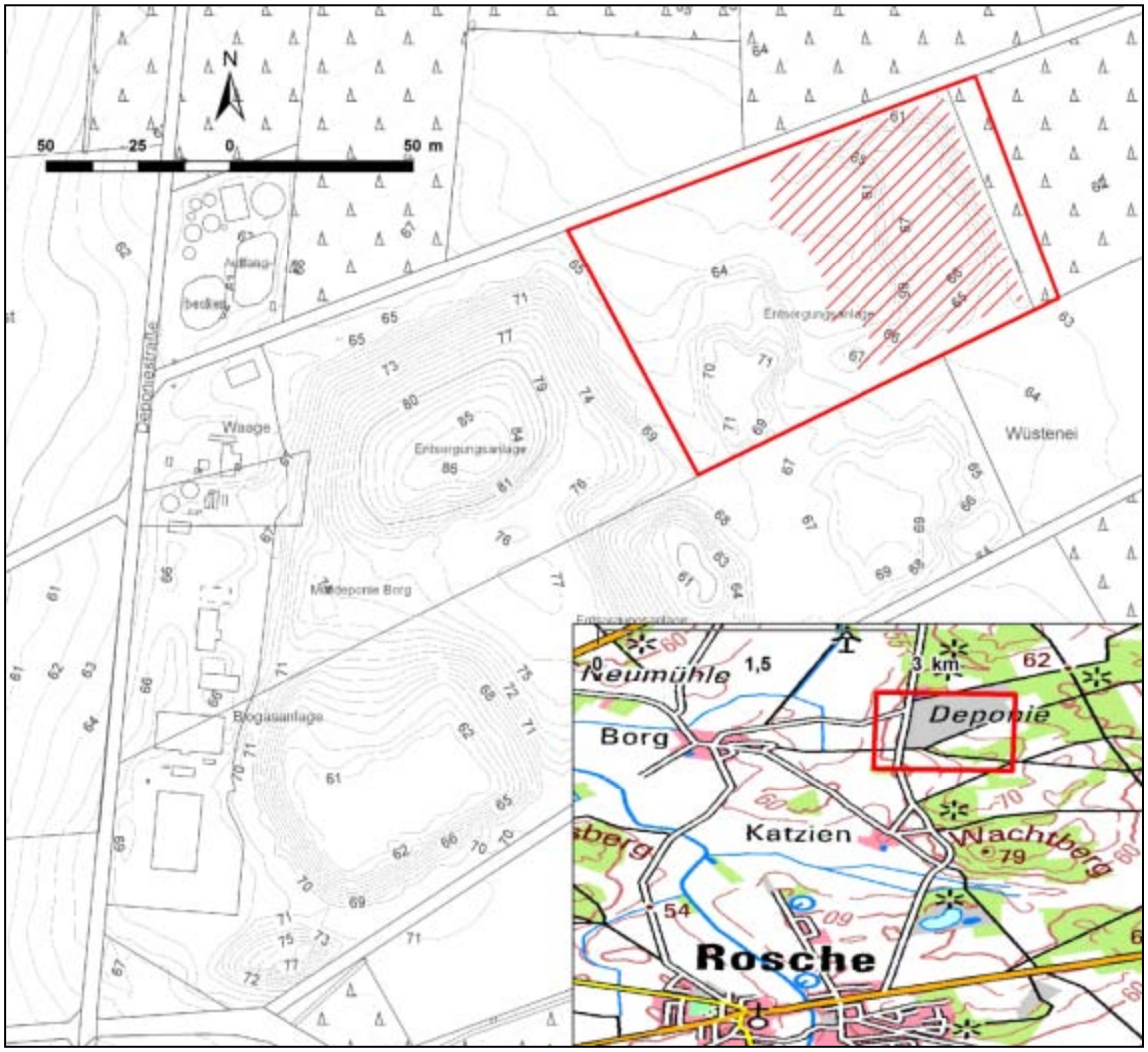

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der F-Planänderung und Kennzeichnung von Flächen mit besonderem Schutzbedarf aufgrund eines Vorkommens der Kreuzkröte (rote Schraffur)
(Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, AK 5, TK 100 LGLN © 2018)

4 MATERIAL UND METHODEN

4.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2018)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2018)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

4.2 Habitatanalyse

Auch nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 26. Juni 2018 auf die potenzielle Habitateignung für diese Arten, insbesondere auf Vorkommen von Reptilien und Amphibien, untersucht.

4.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommen.

4.4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

5 ERGEBNISSE

5.1 Habitatanalyse

Der Biotopbestand und die Habitatstrukturen des Gebietes sind durch die Nutzung als Lager- und Entnahmefläche für Bodenaushub gekennzeichnet. **Ruderalfluren** mit einem hohen Offenbodenanteil finden sich auf den zentralen regelmäßig befahrenen oder abgeschobenen Bereichen. Sie zeichnen sich durch eine hohe Artenvielfalt, zu der u.a. folgende Pflanzenarten gehören, aus:

- Weißer Steinklee (*Melilotus albus*)
- Echter Steinklee (*Melilotus officinalis*)
- Acker-Ochsenzunge (*Anchusa arvensis*)
- Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*)
- Deutsches Filzkraut (*Filago germanica*)
- Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*)
- Rainfarn (*Tanacetum vulgare*)
- Falsche Strandkamille (*Tripleurospermum perforatum*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Echtes Seifenkraut (*Saponaria officinalis*)
- Huflattich (*Tussilago farfara*)
- Zweijährige Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- Kleiner Wegerich (*Plantago major ssp. intermedia*)

In zwei Bodenausschürfungen haben sich **Rohbodentümpel** mit einer lückigen Vegetation aus Glieder-Binse (*Juncus articulatus*), Zarter Binse (*Juncus tenuis*) und wenig Schmalblättrigem Rohrkolben (*Typha angustifolia*) ausgebildet.

Eine besondere Habitatstruktur stellt eine vegetationslose **Steilwand aus Kies** im Nordosten der Fläche dar.

Kleinflächig kommen auch **Halbtrockenrasen** mit Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Sand-Segge (*Carex arenaria*) vor.

In den nicht ganz so stark genutzten Randbereichen sind Übergänge zu **Halbruderalen Gras- und Staudenfluren** ausgebildet. Hier finden sich neben den ruderalen Arten auch solche der Grünländer, wie Feld-Klee (*Trifolium campestre*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) sowie die in Niedersachsen stark gefährdete Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*). Auf den erhöhten Bodenablagerungsflächen wird die Vegetation von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert, in tiefer liegenden Bereichen treten Feuchte- und Nässezeiger wie Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*) und Schilf (*Phragmites australis*) hinzu.

An den Rändern wird das Gebiet von **Gehölzen** eingefasst. Während im Norden, Südosten und Osten ein geschlossener Riegel aus jungen Kiefern (*Pinus sylvestris*) ausgebildet ist, wird das Gebiet nach Westen zur dortigen Deponie von einer Baum-Strauchhecke aus Kiefern sowie Hänge-Birke (*Betula pendula*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) u.a. abgeschirmt. Am Ostrand geht der Gehölzbestand in den angrenzenden Kiefernforst mit mittelaltem Baumbestand über.

Die Flächen stellen insgesamt einen bedeutenden, überwiegend nährstoffarmen Tier- und Pflanzenlebensraum mit einem hohen Offenbodenanteil bei einem stark bewegten Relief mit sandigem und kiesigem Substrat sowie unterschiedlichen Feuchtverhältnissen dar. Sie sind vor allem geeignet für wärmeliebende Insektenarten, u.a. aus den Artengruppen Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer. Aber auch Amphibien, z.B. die im Gebiet nachgewiesene, in Niedersachsen stark gefährdete Kreuzkröte, Reptilien und Kleinsäuger finden hier geeignete Habitatstrukturen vor.

Je nach Nutzungsintensität und damit verbundenen Störungen sind die Flächen potenziell als Brutgebiet für am Boden und in Pioniergehölzen brütende Vogelarten geeignet. Brutvögel der umliegenden Gehölze und Kiefernforsten können das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Weiterhin besitzt das Gebiet eine Eignung für jagende Fledermäuse. Im Kiefernforst am Ostrand des Gebietes bietet der überwiegend junge Baumbestand nur bedingt geeignete Strukturen für weniger anspruchsvolle Vogelarten der Gehölze und Waldränder sowie Bäume bewohnende Fledermausarten. Horste von Großvogelarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse geeignete große Höhlen wurden nicht festgestellt.

5.2 Potenzialanalyse

5.2.1 Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinfosystem „batmap“ (NABU online 2018).

Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*), **Luchs** (*Lynx lynx*) und **Wildkatze** (*Felis silvestris*) sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind.

Vorkommen von **Biber** (*Castor fiber*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung für diese Arten ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüschen und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Da für die Art erforderliche Nährgehölze (Beeren tragende Sträucher) fehlen, ist aber nicht mit einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Das Plangebiet weist für eine Reihe von Fledermausarten geeignete Habitatstrukturen auf (Tabelle 1). Von einer Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße ist auszugehen. Als Quartier geeigneten Höhlen oder andere Strukturen wurden aber nicht gefunden.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße sowie Tagesverstecke im Kiefernbestand sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitate, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet durch die Art möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet. Im Baumbestand des Kiefernforsts sind Tagesverstecke nicht auszuschließen. Auch eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich.

Tabelle 1: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten

Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste***		**Potenzial****	
		Nds.	**D**	**Tagesverstecke, Quartiere**	**Jagdgebiet, Flugstraße**
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	T	J, F
Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	-	J
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	2	V	T	J
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G		J, F
Fransenfledermaus	*M. nattereri*	2	-	-	J, F
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	-	-
Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	D	T, S, B	J, F
Gr. Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	T	J, F
Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	1	V	T	J
Kl. Bartfledermaus	*M. mystacinus*	2	V	-	J
Mopsfledermaus	*Barbestella barbastellus*	1	2	T	J, F
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	N	-	T	J, F
Nordfledermaus	*Eptesicus nilsonii*	2	G	-	-
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	N	1	-	-
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	-	T, S, B	J, F
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	II	D	-	-
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	-	-	F
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	1	D	-	-
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	-	-	J, F

* Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste, N = Status noch unbekannt, II Gefährdeter Gast/Überwinterer, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend
** W = Winterquartier, S = Sommerquartier, T = Tagesversteck, B = Balz-/Paarungsquartier, Wo = Wochenstube; J = Jagdgebiet, F = Flugstraße

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig

geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße nicht auszuschließen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er besonders in Gewässernähe Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. Im Baumbestand des Kiefernforsts sind Tagesverstecke, Sommer- und Balzquartiere möglich. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist zu erwarten.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegende, bekannte Kolonie liegt in Schnega. Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung von der Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße sowie eine Nutzung der Kiefern als Tagesversteck von Männchen nicht auszuschließen.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen. Im Baumbestand des Kiefernforsts sind Tagesverstecke möglich. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. Im Untersuchungsgebiet ist eine Nutzung als Jagdgebiet durch die Art möglich.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, kommt aber im Landkreis Lüchow-Dannenberg vor. Eine Nutzung des Gebietes zur Jagd und als Flugstraße sowie Tagesverstecke im Kiefernbestand sind daher möglich.

Die in der Roten Liste Niedersachsens nicht bewertete **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus. Im Baumbestand des Kiefernforsts sind Tagesverstecke nicht auszuschließen. Auch eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird

die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Im Baumbestand des Kiefernforsts sind Tagesverstecke, Sommer- und Balzquartiere möglich. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist wahrscheinlich.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße ist möglich. Eine Nutzung des Luftraums als Jagdgebiet ist aufgrund der geringen Größe der temporären Wasserflächen nicht zu erwarten.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahe Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet und Flugstraße ist zu erwarten.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet **nicht** zu erwarten:

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotios alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen regional auch im Tiefland vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelelbe. Aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Vorkommen der Art bekannt.

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

Die **Zweifarbfledermaus** (*Vespertilio murinus)* kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartier dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald. Vorkommen sind aus der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets nicht bekannt.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie von Braunbrustigel und Kaninchen möglich.

5.2.2 Vögel

Für die **Brutvögel** Niedersachsens liegen eine Rote Liste von KRÜGER & NIPKOW (2015) sowie der Brutvogelatlas des NLWKN vor (KRÜGER et al. 2014).

Für das Untersuchungsgebiet ist von einer Brutvogelgemeinschaft auszugehen, die sich aus anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten des Offenlands und der Pioniergehölze zusammensetzt. In Tabelle 2 werden die potenziellen Brutvogelarten des Gebietes aufgeführt.

Aus der Gruppe der **Gebäudebrüter** ist mit keinen Brutvögeln zu rechnen.

Ein Großteil der potenziell vorkommenden Arten zählt zu der Gilde der **Freibrüter**, namentlich die in Niedersachsen verbreiteten Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig. Außerdem sind Vorkommen der auf den Roten Listen geführten Arten **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke**, **Gelbspötter**, **Girlitz, Kuckuck**, **Neuntöter** und **Turteltaube** nicht auszuschließen.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** sind im Untersuchungsgebiet Brutvorkommen der in Niedersachsen verbreiteten Arten Fitis, Goldammer, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Stockente und Zilpzalp in störungsarmen Randbereichen möglich. Daneben können auch als Arten der Roten Listen **Baumpieper, Flussregenpfeifer, Heidelerche** sowie das **Rebhuhn** vorkommen.

Aus der Gilde der **Höhlen**- und **Nischenbrüter** sind im Gebiet Vorkommen der allgemein verbreiteten und störungstoleranten Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Haubenmeise, Kohlmeise und Tannenmeise möglich. Hinzu kommt mit dem **Feldsperling** eine Arte der Roten Listen.

Aus der Gruppe der **Greifvögel** und **Eulen** sind Vorkommen von Sperber und Uhu sowie der auf der **Waldohreule** eine Arte der Roten Listen nicht auszuschließen.

Tabelle 2: Potenzielle und tatsächlich festgestellte Brutvögel des Plangeltungsbereichs

Name	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste***	
		Nds.	**D**
Amsel	*Turdus merula*	-	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-
Baumpieper	***Anthus trivialis***	**V**	**3**
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**3**	**3**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-
Eichelhäher	*Glandarius garrulus*	-	-
Elster	*Pica pica*	-	-
Feldsperling	***Passer montanus***	**V**	**V**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-
Flussregenpfeifer	***Charadrius dubius***	**3**	**-**
Gartengrasmücke	***Sylvia borin***	**V**	**-**
Gelbspötter	***Hippolais icterina***	**V**	**-**
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		
Girlitz	***Serinus serinus***	**V**	**-**
Goldammer	*Emberiza citrinella*		

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-
Haubenmeise	*Parus cristatus*	-	-
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-
Heidelerche	***Lullula arborea***	**V**	**V**
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	-	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	-	-
Kohlmeise	*Parus major*	-	-
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**3**	**V**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-
Neuntöter	***Lanius collurio***	**3**	**-**
Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-
Rebhuhn	***Perdix perdix***	**2**	**2**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	-
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*		
Singdrossel	*Turdus philomelos*		
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*		
Sperber	*Accipiter nisus*	-	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-
Straßentaube	*Columba livia* f. *domestica*	-	-
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	-
Tannenmeise	*Parus ater*	-	-
Turteltaube	***Streptopelia turtur***	**2**	**2**
Uhu	*Bubo bubo*	-	-
Waldohreule	***Asio otus***	**V**	**+**
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*		
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-

fett: Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
*Rote Liste: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste der Roten Liste

Als **Gastvogelhabitat** kann das Untersuchungsgebiet von einzelnen Limikolen sowie von Singvögeln aufgesucht werden, besitzt aber aufgrund der geringen Größe und der nutzungsbedingten Störungen keine besondere Bedeutung.

5.2.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

Bei der Geländebegehung am 26. Juni 2018 wurde die in Niedersachsen stark gefährdete **Kreuzkröte (***Bufo calamita***)** festgestellt. Die Art braucht extrem vegetationsarme Pionierstandorte als Lebensraum, der hier mit den Rohbodentümpeln und offenen Sandflächen vorliegt. Weitere Vorkommen im Landkreis Uelzen sind u.a. aus dem Langenbrügger Moor bei Bad Bodenteich, Stederdorf und Groß Liedern bekannt (LANDKREIS UELZEN online 2018).

Für Vorkommen des **Kammmolchs** (*Triturus cristatus*) fehlen vegetationsreiche Gewässerstrukturen. Aufgrund fehlender Laichgewässer der Art in der näheren Umgebung ist auch nicht mit Vorkommen von Kammmolchen, die das Plangebiet als Landlebensraum oder Wanderkorridor nutzen, zu rechnen.

Die **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) hat ein ähnliches Verbreitungsgebiet wie die Kreuzkröte. Sie ist jedoch weniger auf Pionierlebensräume spezialisiert und braucht dauerhaft Wasser führende Laichgewässer mit Pflanzenbewuchs. Daher ist ein bodenständiges Vorkommen in den Rohbodentümpeln nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist für die Art aber als Landlebensraum oder Wanderkorridor geeignet.

Der **Kleine Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) kommt an kleineren Stillgewässern unterschiedlicher Art vor. Seine Verbreitung ist in Niedersachsen nur unvollständig bekannt. Ein Vorkommen im Bereich der Rohbodentümpel ist auszuschließen. Das Plangebiet ist aber bedingt als unregelmäßig genutzter Landlebensraum oder Wanderkorridor geeignet.

Der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) kommt im niedersächsischen Tiefland verbreitet vor. Er besiedelt Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wo er vorzugsweise in Feuchtgrünländern mit ausgeprägten Grabenstrukturen und Feuchtwäldern anzutreffen ist. Als Landlebensraum bevorzugt er frostgeschützte Grabenränder und Ufer sowie feuchte Gehölzbestände mit Binsen- und Seggenvegetation. Da es solche Strukturen im Untersuchungsgebiet nicht gibt, sind Vorkommen des Moorfrosches nicht zu erwarten.

Der **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) bevorzugt sonnenexponierte Flachgewässer mit Flutrasen- oder Ried-/Röhrichtvegetation. Für die Art sind daher die vegetationslosen Rohbodentümpel als Laichgewässer auszuschließen. Das Gebiet kann aber als Trittsteinbiotop bei Wanderungen dienen.

Vorkommen der Arten **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*), **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*), **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte möglich. Als Landlebensraum sind die Ruderalflächen sowie die Gehölzstrukturen des Plangebietes für diese Arten geeignet.

5.2.4 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor, sowie für den Landkreis Uelzen Verbreitungsangaben aus dem Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS UELZEN online 2018). Alle heimischen Reptilienarten fallen unter den besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis)* und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch.

Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Geeignete Habitatstrukturen sind in den offenen Bereichen des Plangebietes vorhanden. Grabbares Substrat, Sonnenplätze und Höhlungen, z.B. im Kies, stellen für die **Zauneidechse** sowohl geeignete Reproduktionshabitate als auch Winterverstecke dar. Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb des Verbreitungsgebietes der **Schlingnatter**. Die nächsten bekannten Vorkommen dieser Art befinden sich südlich von Lüneburg sowie in der Nehmitzer Heide im östlichen Wendland. Daher ist mit einem bodenständigen Vorkommen der Schlingnatter eher nicht zu rechnen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse im Plangebiet möglich.

5.2.5 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Aus der Artengruppe sind mangels geeigneter Gewässerlebensräume keine Vertreter im Gebiet zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind ebenfalls keine Vertreter der Artengruppe im Gebiet zu erwarten.

5.2.6 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons)*
- Zierliche Moosjungfer *(Leucorrhinia caudalis)*
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Alle diese Arten stellen besondere Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Plangebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen dieser Arten sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen von anspruchslosen Arten oder solchen der Pionierlebensräume

an den beiden Rohbodentümpeln möglich, z.B. von Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*) oder Kleinem Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*).

5.2.7 Käfer

Für die Gruppe der Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), ZAHRADNIK (1985), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind mangels geeigneter Habitatbäume nicht zu erwarten. Vom **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo)* sind Vorkommen in Niedersachsen nur aus dem Wendland und bei Hannover bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist auch diese Art nicht zu erwarten.

Die ebenfalls im Anhang IV der Richtlinie geführten Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden in Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

5.2.8 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Geeignete Habitate oder Futterpflanzen kommen im Untersuchungsgebiet zudem nur kleinflächig vor. Die Art ist daher nicht zu erwarten. Vom **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), dem **Schwarzfleckigen Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und dem **Dunklen Wiesenknopfbläuling** (*Macaulinea nausithotus*) sind keine Vorkommen aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes bekannt, so dass sie auch für das Untersuchungsgebiet auszuschließen sind.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind sporadische Vorkommen, etwa des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*), möglich.

5.2.9 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahnschnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) und die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) sind in ihrer Verbreitung an Gewässer gebunden. Das Untersuchungsgebiet weist mit den Rohbodentümpeln keine geeigneten Gewässer auf, so dass Vorkommen nicht zu erwarten sind.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Gewöhnlich Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) im Gebiet möglich.

5.2.10 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Vorkommen aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind nicht bekannt. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum)* ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

5.2.11 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten lediglich besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Bienen und Hummeln (Apoidae) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) und Waldameisen (*Formica spec.*) möglich.

Aus der Artengruppe der Heuschrecken sind Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) möglich.

Aus der Artengruppe der Netzflügler sind Vorkommen der Gewöhnlichen Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) möglich.

Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

6 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

6.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll das ca. 5 ha große Flurstück 35/5 der Flur 3, Gemarkung Borg, künftig als Fläche für Abfallentsorgung dargestellt werden. Eine Fläche von 47 x 190 m im Westen ist als Nutzfläche zur Bohrschlammaufbereitung vorgesehen. Die Aufbereitungsanlage soll auf 20 x 60 m im Südwesten in einem derzeit regelmäßig als Fahrbereich und Lagerplatz für Container genutzten Bereich aufgestellt werden (Abb. 2).

Die Realisierung der Bohrschlammbehandlungsanlage bewirkt den Verlust von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mit Kiefernaufwuchs.

Für den ca. 4 ha großen östlichen Teil des Gebietes ist mit der Anpassung des Flächennutzungsplanes keine Änderung der aktuellen Nutzung verbunden. In diesem Teil liegen sowohl der Silbergrasrasen als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG als auch die Rohbodentümpel und deren Umgebung als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Amphibienschutz aufgrund des Vorkommens der Kreuzkröte (Abb. 1).

Abb. 2:Vom geplanten Eingriff betroffene Bereiche: potenzielle Nutzfläche (47 x 190 m) und Bohrschlammaufbereitungsanlage (20 x 60 m)
[aus: Konzeptstudie zur Entsorgung von Bohrschlämmen, Anlage 1; BIG Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft]

6.2 Von der Planung betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

In Tabelle 3 werden die in Kapitel 5.2 aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, die im Plangebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen, zusammenfassend aufgeführt.

Tabelle 3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte Arten	
	Baumpieper	*Anthus trivialis*
	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
	Feldsperling	*Passer montanus*
	Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*
	Gelbspötter	*Hippolais icterina*
	Girlitz	*Serinus serinus*
	Heidelerche	*Lullula arborea*
	Kuckuck	*Cuculus canorus*
	Neuntöter	*Lanius collurio*
	Rebhuhn	*Perdix perdix*
	Turteltaube	*Streptopelia turtur*
	Waldohreule	*Asio otus*
	37 weitere verbreitete und ungefährdete Arten	
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*
	Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*
	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*
	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
	Fransenfledermaus	*M. nattereri*
	Gr. Abendsegler	*Nyctalus noctula*
	Gr. Mausohr	*Myotis myotis*
	Kl. Abendsegler	*Nyctalus leisleri*
	Kl. Bartfledermaus	*M. mystacinus*
	Mopsfledermaus	*Barbestella barbastellus*
	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*
	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Amphibien	Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*
	Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*
	Kreuzkröte	*Bufo calamita*
	Laubfrosch	*Hyla arborea*
Reptilien	Zauneidechse	*Lacerta agilis*

6.3 Von der Planung betroffene, weitere besonders geschützte Arten

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind in den für die Überbauung mit der Bohrschlammbehandlungsanlage Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken, Heuschrecken, Netzflügler und Hautflügler möglich (Tab. 4).

Tabelle 4: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	*Erinaceus europaeus*
	Europäischer Maulwurf	*Talpa europaea*
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
	Wildkaninchen	*Oryctolagus cuniculus*
Amphibien	Erdkröte	*Bufo bufo*
	Grasfrosch	*Rana temporaria*
	Teichfrosch	*Pelophylax „esculentus“*
	Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*
	Bergmolch	*Ichthyosaura alpestris*
Reptilien	Blindschleiche	*Anguis fragilis*
	Waldeidechse	*Lacerta vivipara*
Libellen	Ordnung Libellen	Odonata
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	*Helix pomatia*
Hautflügler	Hornisse	*Vespa crabro*
	Gattung Waldameisen	*Formica spec.*
	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
Heuschrecken	Blauflügelige Ödlandschrecke	*Oedipoda caerulescens*
Netzflügler	Gewöhnliche Ameisenjungfer	*Myrmeleon formicarius*

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG im Bauleitplanungsverfahren nicht (Kap. 2). Ihre Belange werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate und der geringen Größe des vom Eingriff betroffenen Bereichs nicht erforderlich.

6.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

6.4.1 Artengruppe Fledermäuse

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Die Gefahr der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Realisierung der Planung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren. Eine entsprechende Gefährdung für die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten besteht jedoch nicht, da keine potenziellen Tagesverstecke, Sommer- oder Winterquartiere in der von der Umnutzung betroffenen Fläche vorhanden sind.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

b) Erhebliche Störung
Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen anlage-, bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage. Aufgrund der geringen Größe des von der Umnutzung betroffen Bereichs und der nur vorübergehenden Störung während der Bauphase, ist baubedingt jedoch nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind zu vermeiden, indem eine Abschirmung randlicher Gehölze von Beleuchtung (insbesondere der westlich zur geplanten Anlage verlaufenden Baumreihe) sichergestellt wird.

Durch die Realisierung der Planung ist eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vorgabe nicht zu erwarten.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Im von der Umnutzung betroffenen Teil des Plangebietes sind Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Form von Quartieren und Tagesverstecken sowie Fortpflanzungsstätten der in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden.

Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten ist für alle in Tabelle 3 aufgeführten Arten nicht zu erwarten, da der Eingriff kleinflächig erfolgt, die Waldränder und Tümpel als Jagdhabitate erhalten bleiben und ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist.

Daher ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht erforderlich.

6.4.2 Artengruppe Vögel

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Tabelle 3 genannten Arten. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Zu einer anderen Zeit des Jahres ist eine Durchführung nur zulässig, sofern unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festgestellt worden ist, dass auf den betroffenen Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung keine brütenden Vögel vorkommen.

Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Bau-, anlage- und betriebsbedingte, erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten aufgrund der geringen Eingriffsintensität einerseits und der Robustheit dieser Arten andererseits nicht zu erwarten. Für die in Tabelle 3 aufgeführten Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Vegetationsräumungs- und Bauarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Zu einer anderen Zeit des Jahres ist eine Durchführung nur zulässig, sofern unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festgestellt worden ist, dass auf den betroffenen Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung keine brütenden Vögel der gefährdeten Arten vorkommen. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Form von Nestern ist für die in Tabelle 3 genannten Vogelarten möglich.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Für die Tabelle 3 genannten und in Niedersachsen verbreitet vorkommenden Brutvogelarten ohne besondere Standortansprüche ist ein Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang anzunehmen. Die Arten finden auch nach Planungsrealisierung auf den verbleibenden Ruderalflächen sowie auf weiteren angrenzenden Flächen als Brutplatz geeignete Ausweichhabitate. Da die Arten ihre Brutplätze von Jahr zu Jahr neu auswählen, können sie kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen der Habitatstrukturen kompensieren, sofern sich die Summe der geeigneten Bruthabitate nicht wesentlich verringert. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall.

Differenzierter ist die artenschutzrechtliche Bewertung für anspruchsvollere und auf den Roten Listen geführte Arten zu betrachten:

Die in Gehölzen brütenden Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke Gelbspötter, Girlitz, Neuntöter, Turteltaube und Waldohreule sind von der Planung nicht betroffen, da keine für diese Arten als Brutplatz geeigneten Gehölze entfernt werden sollen. Sie finden im Gehölzbestand unverändert gleichwertige Bruthabitate und Nahrungsflächen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Gleiches gilt für den als Brutparasit in der Halboffenlandschaft vorkommenden Kuckuck.

Baumpieper, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Rebhuhn finden als Bodenbrüter nur in den wenig gestörten Randbereichen des Plangebiets geeignete Bruthabitate. Da die Planung auch bislang schon intensiv befahrene bzw. störungsexponierte Bereiche betrifft, ist an der für den Eingriff vorgesehenen Stelle nicht mit Vorkommen dieser Arten zu rechnen. Die Randbereiche sind aufgrund der geringen Eingriffsintensität und des geringen Flächenverbrauchs der geplanten Anlage hingegen auch weiterhin als Brutplatz geeignet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

6.4.3 Artengruppe Amphibien

a) Tötung oder Verletzung von Individuen
Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht vor allem, wenn Laichgewässer, Landlebensräume oder Winterverstecke gerodet oder überbaut werden. Dies betrifft vor allem die Kreuzkröte. Aber auch die Arten Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch können den von der Umnutzung betroffenen Bereich potenziell als sommerlichen Landlebensraum nutzen. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten sicher zu vermeiden, sind daher Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Zu einer anderen Zeit des Jahres ist eine Durchführung nur zulässig, sofern unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festgestellt worden ist, dass auf den betroffenen Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung keine Amphibien in Landverstecken oder auf der Wanderung vorkommen. Mit Winterlebensräumen ist im von der Umnutzung betroffenen Bereich aufgrund fehlender Habitateigung nicht zu rechnen, so dass eine Tötung im Winterversteck nicht zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Amphibien nicht verwirklicht.

b) Erhebliche Störung
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können insbesondere während der Laichzeit im Bereich von Gewässern durch Bewegungen und Lärm auftreten. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Laicherfolg in ca. 100 m vom Ort des Eingriffs entfernten Laichgewässern und damit die Reproduktion der Kreuzkrötenpopulation durch den Betrieb der Anlage sowie An- und Abfahrten von LKW merkbar gemindert werden kann. Das Eintreten erheblicher Störungen ist daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht verwirklicht.

c) Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der in Tabelle 3 genannten Amphibienarten im durch die Planung direkt betroffenen Bereich im Südwesten des Plangebietes ist nicht auszuschließen.

Daher wird geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

d) Prüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
Die Laichgewässer der Kreuzkröte sowie die als Tagesverstecke genutzten Höhlen im Sandboden befinden sich außerhalb des von der Umnutzung betroffenen Bereichs und werden daher nicht direkt zerstört. Auch ist durch den Betrieb der Anlage sowie An- und Abfahrten von LKW nicht mit randlichen negativen Einflüssen auf die Habitatqualität der Amphibienlebensräume zu rechnen.

Der durch die Planung direkt betroffene Bereich im Südwesten des Plangebietes wird aufgrund seiner geringen Habitateignung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur sporadisch von Amphibien als Land-

lebensraum genutzt. Die Arten sind nicht auf diese Flächen als Landlebensraum angewiesen und ggf. zu einem Ausweichen in benachbarte Bereiche von besserer Habitatqualität in der Lage.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhstätten bleibt also für alle Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Amphibien nicht erforderlich.

6.4.4 Zauneidechse

a) Verbot der Tötung oder Verletzung
Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst alle Altersstadien der Zauneidechse, also neben den adulten, subadulten und juvenilen Tieren auch die im Bodensubstrat vergrabenen Gelege der Art. Im Bereich der von der Planungsrealisierung betroffenen Fläche ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als regelmäßig befahrener Lagerplatz aber nicht mit dauerhaften Zauneidechsenvorkommen, insbesondere Winterverstecken oder Gelegen, zu rechnen. Daher ist es zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung ausreichend, die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Während der restlichen Zeit des Jahres ist eine Durchführung nur zulässig, sofern unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festgestellt worden ist, dass auf den betroffenen Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung keine Zauneidechsen vorkommen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien nicht verwirklicht.

b) Störungsverbot
Eine erhebliche Störung mit negativen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch die Planung nicht zu erwarten. Störungen können zwar baubedingt punktuell und zeitlich begrenzt durch die geplanten Bauarbeiten auftreten, die Tiere können sich dieser aber ggf. durch Flucht in angrenzende Bereiche entziehen. Langfristige Störungseffekte finden zwar in Form von Verdrängungs- und Habitatverlagerungseffekten in Folge der Bebauung statt. Diese liegen aber aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens in einem bereits intensiver als Lagerplatz genutzten, störungsexponierten Bereich unter der Erheblichkeitsschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Daher wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien nicht verwirklicht.

c) Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten
Die Zauneidechse findet nur im weniger gestörten, östlich liegenden Teil des Plangebiets geeignete Habitatstrukturen vor. Auf der von der Planungsrealisierung betroffenen Fläche ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als regelmäßig befahrener Lagerplatz nicht mit Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, insbesondere Winterverstecken oder Gelegen, zu rechnen.

Daher ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Reptilien nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Der Landkreis Uelzen plant die Errichtung einer Bohrschlammbehandlungsanlage auf kreiseigenen Flächen des Abfallwirtschaftsbetriebes östlich von Borg in der Samtgemeinde Rosche. Zur Vereinheitlichung der Darstellung im Flächennutzungsplan soll der Bereich zukünftig als Fläche für Abfallentsorgung geführt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes, die im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag behandelt werden.

Das Plangebiet weist für eine Reihe von Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgender Voraussetzung jedoch nicht erfüllt:

- Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung und der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrut- und aufzuchtszeit und der Hauptaktivitätsphase von Reptilien und Amphibien, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Abschirmung randlicher Gehölze, insbesondere der westlich zur geplanten Anlage verlaufenden Baumreihe, von Beleuchtung

Eine Durchführung der Arbeiten zwischen März und September ist möglich, sofern unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung festgestellt worden ist, dass auf den betroffenen Flächen und in ihrer unmittelbaren Umgebung weder brütende Vögel noch Amphibien in Landverstecken oder auf der Wanderung noch Zauneidechsen vorkommen.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Ihre Belange werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate und der geringen Größe des vom Eingriff betroffenen Bereichs nicht erforderlich.

Marienau, 19. Juli 2018

Dipl.-Biol. Thilo Christophersen

8 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03. S. 212-236. Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

LANDKREIS UELZEN (online 2018): Landschaftsrahmenplan.
https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/container-seite/Landschaftsrahmenplan.aspx

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: FREUDE, H., HARDE, K. W., LOHSE, G.A. & KLAUSNITZER, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (online 2018): batmap. - http://www.batmap.de/web/start/karte.

NLWKN, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (online 2018): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html.

PODLUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013.

THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08.

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg

ZAHRADNIK, J. (1985): Käfer Mittel-und Nordwesteuropas. Hamburg.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Ziel und Zweck der Planung

Der Landkreis Uelzen hat im Jahre 1990/1991 das Flurstück des Geltungsbereichs der 41. Flächennutzungsplanänderung erworben, um im Rahmen der Erweiterung der Deponie Borg überschüssigen Sandboden aus dem Deponiebau bzw. der damals dort vorhandenen Sandentnahmestelle auf diesem Flurstück zwischenzulagern. Der zwischengelagerte Sand wurde sukzessiv bis zum Jahre 2007 wieder abgefahren. Seit diesem Zeitpunkt wird die Fläche vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises für verschiedenste Lagerzwecke intensiv genutzt, u. a. wird dort unbelasteter Boden für Rekultivierungszwecke der Deponie zwischengelagert. Außerdem wurde und wird auf dieser Fläche bei den verschiedenen Deponiebaumaßnahmen die Baustelleneinrichtung abgestellt.

Aktuell soll auf dieser Fläche eine Behandlungsanlage für Schlämme und Abfälle aus Horizontalbohrungen, wie sie z. B. bei dem Bau des Glasfasernetzes für den Landkreis Uelzen anfallen, errichtet werden. Die Genehmigung wird planungsrechtlich auf Grundlage von § 38 BauGB möglich sein. Mit dem jetzt angestrebten Verfahren soll der im wirksamen Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft sowie Fläche für die Fortwirtschaft dargestellte Bereich entsprechend der derzeitigen und zukünftigen Nutzung als Fläche für die Abfallentsorgung ausgewiesen werden. Damit würde die zukünftige Flächennutzungsplandarstellung nach dem Änderungsverfahren einheitlich für den gesamten Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes sein.

Die politischen Gremien beschlossen, das Plangebiet dahingehend bauleitplanerisch zu überarbeiten, dass die Nutzung als Fläche für die Abfallentsorgung ermöglicht wird. Der Bereich kann dann im Zusammenhang mit der bestehenden Deponie genutzt werden.

Planungsalternativen

Mit der Planung ist beabsichtigt, das bestehende Entsorgungszentrum in Borg zu erweitern. Alternative Flächen wurden daher nicht untersucht.

Eine Erweiterung des Entsorgungszentrums in Richtung Norden und Nordosten würde in einem stärkeren Maße in Waldflächen eingreifen, so dass diese Möglichkeit verworfen wurde. Der Eingriff wäre für Natur und Landschaft problematisch.
Eine Erweiterung in Richtung Westen würde den Betrieb des Entsorgungszentrums erschweren, da die vorhandene Straße jedes Mal überquert werden müsste, wenn Transporte von der Erweiterungsfläche zum bestehenden Entsorgungszentrum durchgeführt werden. Diese Fläche wurde daher nicht weiterverfolgt.
Das Entsorgungszentrum könnte in südliche Richtung erweitert werden. Diese Fläche wird allerdings landwirtschaftlich genutzt und steht derzeit nicht zur Verfügung.
Ausgewählt wurde daher die Erweiterungsfläche in Richtung Nordosten. Sie ist bereits im Eigentum des Landkreises Uelzen und wird zu Lagerzwecken genutzt. Die geplante Behandlungsanlage für Bohrschlämme kann an dieser Stelle errichtet werden.

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt
Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmemissionen, durch die Errichtung von technischen Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in diesem Umweltbericht nachvollziehbar aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Planung sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten. Für die Planung im Änderungsbereich ist zu diesem Zweck ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt worden. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und der TA Luft, damit ein verträgliches Miteinander gewährleistet werden kann. Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Plangebietes kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern. Durch technische Vorkehrungen kann belastetes Oberflächenwasser zurückgehalten werden, was zu einer Verringerung der Gefährdung des Grundwassers führt.

Nach dem derzeitigen Stand der Vorhabenplanung ist bislang keine Waldumwandlung im Plangebiet vorgesehen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die im Plangebiet stehenden Waldflächen einem zukünftigen Deponieausbau weichen müssen. Für diesen Fall sind im verbindlichen Genehmigungsverfahren die waldrechtlichen, naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse zu berücksichtigen.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die 41. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Planverfahren
Das Bauleitplanverfahren wurde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Zwischen Juni 2018 und April 2019 wurden drei Beteiligungsrunden gemäß § 3 (1) und 4(1) BauGB, gemäß § 3 (2) und 4(1) BauGB und gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden entsprechend der gefassten Abwägungsbeschlüsse in der Bauleitplanung berücksichtigt.

Fazit
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Belange beeinträchtigt werden und unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Rosche, den 10.07.2019

gez. H. Rätzmann
Samtgemeindebürgermeister